
Gesetzbuch,

die Kontrakte betreffend.

Gesetz, welches erlaubt die Zurückzahlung schuldiger Capitalien zu verweigern, wenn solche von Obligationen, die vor dem 1sten Vendemiaire gemacht worden, herrühren.

Vom 12ten Frimäre, im 4ten Jahr der einen und untheilbaren Fränkischen Republik.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche nachstehender Entschliessung vorhergehen, und erkennt den Fall dringend.

Solgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Entschliessung vom 12ten Frimäre.

Der Rath der Fünfhunderte, erwägend daß es seine Pflicht ist, den Diebereien, welche täglich

Anmerk. Die Gesetze sind unverändert nach der authentischen teutschen Uebersetzung abgedruckt, welche in Paris unter den Augen der vollziehenden Gewalt der fränkischen Republik für die teutschsprechenden Departementer publiciert wird.

von betrügerischen Schuldnern gegen ihre Gläubiger begangen werden, Einhalt zu thun.

Hat den Fall dringend erklärt.

Nachdem der Rath den Fall dringend erklärt hat, nimmt er folgende Entschliessung an:

E r s t e r A r t i k e l.

Jedem Gläubiger, der sich verletzt glauben wird durch die angebotene Abzahlung oder Zurückgabe der Capitalien, die ihm durch öffentliche oder besondere vor dem 1sten Vendemiaire gemachte Obligationen schuldig sind, soll es frey stehen, wenn es nicht Commerz-Effekten von Handelsmann zu Handelsmann sind, dieselben auszuschlagen, bis daß hierüber anders verfügt wird.

II. Jede Prozeßführung, die wegen Nicht-Annahme solcher im vorhergehenden Artikel bezeichneter Zahlungen oder Zurückgaben angefangen ist, soll vorläufig liegen bleiben.

Unterschrieben Marie-Joseph Chenier, Präsident; F. B. Louvet, Grassous (vom Herault) Secretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer zweiten Vorlesung, obige Entschliessung.

Unterschrieben Tronchet, Präsident; Goupilleau (von Fontenai), Legend, Portalis, Regnier, Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium befehlt, daß obiges Gesetz verkündet, vollzogen, und mit dem Inseigel der Republik versehen werden soll. Ge-

geben im Nationalpallaste des Vollziehungs-Direktoriums, den 12ten Frimäre, viertes Jahr der fränkischen Republik.

Zur Ausfertigung gemäß, Unterschr. Neubell, Präsident; Vom Vollziehungs-Direktorium, der General-Sekretär, La garde; und mit dem Inseigel der Republik besiegelt.

Gesetz, Die Verträge zwischen Bürgern betreffend.

Vom 5ten Thermidor, im vierten Jahr.

Der Rath der Aelteren nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Entschliessung vorhergehen, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Solgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Entschliessung vom 28sten Messidor.

Der Rath der Fünfhunderte, erwägend daß dem Handel seine Thätigkeit, und den Verträgen zwischen Bürgern eine Freiheit, die in alle Theile der Staats-Deconomie eine schleunige Verbesserung bringe, wieder gegeben werden muß, Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach Erklärung des dringenden Falls, folgende Entschliessung:

Erster Artikel. Anzurechnen vom Tage der Kundmachung gegenwärtigen Gesetzes, ist jedes Bürger frei, nach Gutdünken Verträge zu schließ-

sen : die Schuldverpflichtungen , die er eingegangen haben wird , sollen in den bedungenen Terminen und Werthen vollzogen werden.

II. Es darf keiner seine Abzahlung in Mandaten , nach dem Cours des Tags und Ortes , wo die Abzahlung bewerkstelliget wird , ausschlagen.

III. Die Verfügungen der Gesetze , die gegenwärtigem zuwiderlaufen , sind aufgehoben.

Gegenwärtige Entschliessung soll gedruckt werden.

Unterschrieben Voissy , Präsident ; Ruelle ,
Barailon , Secretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt , nach einer zweiten Verlesung , obige Entschliessung. Den 5ten Thermidor , IVtes Jahr der fränkischen Republik.

Unterschrieben Dusaulx , Präsident ; G. Desgraves , Himbert , Durand-Maillane ,
Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium befehlt , *rc.*

Gesetz , über die Zahlung der nach dem 1sten Januar 1791 eingegangenen Obligationen.

Vom 14 Sruktidor , im 5ten Jahr.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an ,

welche untenstehender Resolution vorhergehen, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Solgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 19ten Thermidor:

Der Rath der Fünfhunderte, erwägend, daß nachdem man über die Zahlung der Verträge zwischen Privatpersonen, welche vor dem 1sten Januar 1791 geschlossen worden, statuiert hat, es dringend ist, über diejenigen zu statuiren, die, ob sie gleich von einem spätern Datum sind, dennoch einen vor denselben Zeitpunkt hinausgehenden Ursprung haben,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach erklärter Dringlichkeit; folgende Resolution:

Erster Artikel. Sollen in Metallgeld entrichtet werden und ohne Reduction, die Obligationen, deren Titer ein auf den 1sten Januar 1791 vorgewiesener oder auf die Einführung der Assignaten und Mandaten in den mitbereinigten Ländern, Corsika und den Colonien folgendes Datum hätte, wenn dieser Titer des Ursprungs der Schuld oder eines Titers erwähnt, der vor dem einen oder andern dieser Zeitpunkte geschrieben worden, oder wo gesagt wird ohne Neuerung.

II. Gleiches soll statt haben, wenn durch andere Schriften, die vom Schuldner herrühren, oder sein Verhör über die verschiedenen Thatfachen und Artikel beweisen wird, daß der Titer auf eine vor-

dem 11ten Januar 1791 geschlossene Obligation
Bezug hat.

Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben J. B. Dumolard, Präsident ;
Emmery, Bailly, Valentin = Duplan-
tier, Secretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer
zweiten Verlesung, obige Resolution. Den 14ten
Fructidor, Jahr V der fränkischen Republik.

Unterschrieben A. D. Laffon, Präsident ;
Chassiron, Ledanois, Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium befehlt, *cc.*

Gesetz, die Privat-Verträge betreffend,
welche vor der Werthverringering des
Münzpapiers eingegangen worden.

Vom 15ten Fructidor, im 5ten Jahr.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweg-
gründe der Erklärung des dringenden Falls an,
welche untenstehender Resolution vorhergehen, und
genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls
und der Resolution vom 19ten Thermidor.

Der Rath der Fünfhunderte, nachdem er den
Bericht einer Special-Commission über die Privat-
Verträge, die vor der Werthverringering des
Münzpapiers geschlossen worden, angehört hat ;

Erwägend, daß weil das Münzpapier weggefallen ist, das gesetzgebende Corps die Bürger eiligst in den Stand setzen muß, ihre Verpflichtungen zu erfüllen,

Erklärt den Fall bringend.

Der Rath nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution:

Erster Artikel. Die Aussetzung der Zurückstattungen und Zahlungen, die aus dem Gesetz vom 29sten Messidor IV oder aus Schlüssen von Volks-Repäsentanten auf Sendung in den mitvereinigten Landen erfolgt war, ist aufgehoben in Ansehung der hierunter bedeuteten Obligationen:

II. Alle Schuldbeschreibungen mit einem frühern Datum als den 1sten Januar 1791 (alt. Styl.) sollen ohne Reduction in Metallgeld entrichtet werden.

III. Die Schuldbeschreibungen, die man in den durch verschiedene Gesetze mit dem alten Gebiet der Republik vereinigten Landen, wie auch in der Insel Corsika und den Colonien eingegangen ist, vor Einführung der Assignaten und Mandaten in diese Lande, sollen gleichfalls in Metallgeld abgetragen werden.

IV. Die Epoche, wo das Münzpapier in jedem dieser Lande durch gezwungenen Cours mit dem Geld in gleichem Werthe stand, soll durch die Central-Verwaltung in den Departementern wo welche angelegt sind, und wo sich keine befindet vom Vollziehungs-Direktorium oder seinen Agenten, fixirt werden.

V. Alle Traktaten, Uebereinkünfte oder Verträge,

welche seit dem 1sten Januar 1791 (alt. St.) oder seit den im Artikel III angegebenen Epochen geschlossen worden, und welche eine Fixation in Metallgeld, eine Reduction oder Terminbestimmung einer aus einem andern Titer herrührenden Schuld enthalten, von welchem Datum sie auch seyn mögen, oder was auch der Werth seyn mag, der in diesen neuen Akten ausgedrückt ist, sollen ihre ganze und völlige Folge haben.

VI. Sollen auch auf die nämliche Weise diejenigen Obligationen vollzogen werden, von denen ausdrücklich bedungen ist, daß sie in Metallgeld zu bezahlen sind, zu welcher Zeit sie auch eingegangen worden.

Sollen gleichfalls auf die nämliche Weise entrichtet werden die Obligationen die in den vereinigten Departementern geschlossen worden, wenn sie nicht ausdrückliche Andingung enthalten, daß sie in Assignaten zahlbar sind.

VII. Gleiches soll statt haben in Ansehung der Obligationen, durch welche man sich verpflichtet hat, Getreide, Lebensmittel, Gold- und Silber-Materialien oder andere Waaren zu liefern.

VIII. Die Tribunale sowohl erster Instanz als von Appellations-Prozessen, können dem Schuldner, dessen Obligation vor der Publicirung des Gesetzes vom 5ten Thermidor Jahr IV geschlossen ist, eine Frist gestatten, die nicht über ein Jahr gehen darf, und welche für alle verfallenen oder künftig verfallenden Obligationen ununterschiedlich von Verkündigung des gegenwärtigen an laufen soll; mit Vorbehalt gegen den Schuldner, daß er

den Zins seiner Schuld während der Dauer der Frist bezahle.

IX. Für hinterlegte, sequestrirte oder anvertraute Summen soll den Schuldnern keine Frist gestattet werden.

X. Die Tribunale können auch, nach den Umständen, den Gläubigern Provisionen zuerkennen, bis über den Grund erkannt wird; es soll ungeachtet der Appellation, wie in summarischen Handeln, zur Vollziehung des provisorischen Urtheils geschritten werden.

XI. Gegenwärtige Resolution geht die Miethen und Pachtzinse nicht an.

XII. Sie soll gedruckt werden.

Unterschrieben J. B. Dumolard, Präsident;
Valentin-Duplantier, Bailly, Em-
mery, Secretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer zweiten Verlesung, obige Resolution. Den 15ten Fructidor, Vtes Jahr der fränkischen Republik.

Unterschrieben A. D. Laffon, Präsident;
Chassiron, Lebreton, Ledanois,
Liborel, Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium besteht, ic.

Gesetz, über die Zahlungsweise der rückständigen Renten und Pensionen, u. s. w.

Vom 26sten Brümäre, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aeltern, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an,

welche untenstehender Resolution vorhergehen, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 3ten Brümäre :

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörtent Bericht, der ihm Namens einer Special-Commission erstattet worden ;

Erwägend, daß das Gesetz vom 15ten letztern Plübiose nur in Rücksicht einiger Arten von Schuldschreibungen Regeln über die Rückstände der Renten und Pensionen und über die Interessen vorgeschrieben hat, und nur für einen Theil der Zeit, während welcher sie nicht bezahlt worden; und daß es nothwendig und dringend ist, Maßregeln zu nehmen, um sie in Totalität, und in Absicht auf jede Art von Uebereinkünften, abzahlen zu machen,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath der Fünfhunderte nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution :

Erster Artikel. Die aus dem Gesetz vom 29sten Messidor Jahr IV erfolgte Suspendirung für die Zahlung der rückständigen Renten und Pensionen und der Interessen, ist zurückgenommen.

II. Die Interessen und Rückstände der ewigen- und Leibrenten und der Pensionen, von welcher Herkunft sie seyn mögen, die seit dem 1sten July 1790 bis auf den 1sten Jänner 1791 (alt. Stil.) im Laufe waren, oder bis auf die Einführung des Münz-Papiers in den Ländern, deren erwähnt ist im 11ten Artikel des Gesetzes über solche Transac-

tionen, die älter sind als die Werth-Verringerung des Münz-Papiers, und die noch schuldig seyn könnten, sollen in Metall-Geld, ohne Verminderung, bezahlt werden.

III. Die Interessen und Rückstände, die vor eben diesen Schuld-Verschreibungen herrühren, welche seit dem 1sten Jänner 1791 gelaufen sind, oder seit der Einführung des Münz-Papiers in die Länder, wovon im vorhergehenden Artikel Meldung geschieht, bis auf die Verkündigung des Gesetzes vom 29sten Messidor Jahr IV, sollen bezahlt werden in Metall Geld, nach der Reduzirung, die man zu jeder Epoche der Werth-Verminderung, welche die Tabelle angiebt, machen wird, ohne Rücksicht zu nehmen auf die stipulirten Verfall-Termine, und ohne den künftigen Zahl-Epochen dadurch Abbruch zu thun.

IV. Diejenigen, welche man kraft solcher Obligationen schuldig ist, die früher sind als oben benannte Epochen, oder kraft solcher, die ein neuers Datum haben, für nicht reduzirbare Capitalien, und die gelaufen sind, von Verkündigung des Gesetzes vom 29sten Messidor Jahr IV an, dergleichen die, welche künftig zu verfallen sind, sollen ebenfalls in Metall-Geld entrichtet werden.

V. Was diejenigen betrifft, die gelaufen sind von Kundmachung des Gesetzes vom 29sten Messidor Jahr IV an, und die künftig zu verfallen sind, wenn sie von reduzirbaren Capitalien herrühren, so sollen dieselben in Metall-Geld entrichtet werden, aber nur für die Totalität der In-

teressen, die von einem Capital herrühren, das nach der Werth-Verringerungs-Tabelle reduziert ist.

VI. Die Interessen und Rückstände aller Art, die seit dem 12ten Nivose Jahr III bis auf die Kundmachung des Gesetzes vom 29sten Messidor Jahr IV gelaufen sind, und die man schuldig ist für Veräußerungen von Feldgütern, Waldungen, Mühlen, oder zufolge der Ansetzung des Wittwen-Gehalts, der Aussteuer, der Erb-Rechte, des Pflichttheils oder der vorgeschossenen Erbtheile, die verpfändet und besonders auf Grundstücke angewiesen sind, sollen abbezahlt werden, nämlich:

Vollständig, diejenigen, deren Capitalien nicht reduzirbar sind in Befolge des Gesetzes und auf die nämliche Art wie die Pachtzinse der Grundgüter während derselben Zwischenzeit bezahlt worden sind, oder haben bezahlt werden sollen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten Thermidor Jahr III und anderer nachfolgenden;

Und diejenigen, deren Capitalien reduzirbar sind, auf die gleiche Weise für die aus dem verminderten Capital entstehenden Interessen.

VII. Die Parke und Lustgärten, und die zu Wohnhäusern gehören, können nicht als Landgüter angesehen werden: wenn aber ein Gläubiger von der im vorstehenden Artikel erwähnten Classe, den schriftlichen Beweis vorbrächte, daß der Eigenthümer, sein Schuldner, ganz oder zum Theil bezahlt worden für die Miete gedachter Parke oder Gärten, auf den Fuß, wie es das Gesetz vom 2ten Thermidor und andre nachfolgenden reglirt haben, so sollen ihm die Interessen seiner Schuld

eben so bezahlt werden, wie es der also vermietete und bezahlte Theil geworden, und zwar im Verhältnisse des Werthes des Parks oder des Gartens, Vergleichungsweise mit dem Werthe des übrigen verpfändeten unbeweglichen Guts, dessen Miete man nicht anderst als in Assignaten bezahlt hätte.

VIII. Die Verfügungen der Gesetze über die definitive Zahlungen und die Hinterlegungen, sollen ihre Vollziehung haben für die Interessen und Rückstände, deren im gegenwärtigen Gesetze Erwähnung geschieht.

IX. Hiemit wird ebenfalls das Wort verfallen in sofern es nöthig ist, erklärt, das im Gesetz vom 15ten letztern Plüviöse angebracht ist, in Beziehung auf die Zahlung der Rückstände und Interessen, wenn von Zahlung in Metall-Geld ohne Reduction die Rede ist, um ins Reine zu bringen was auf diese Art zu zahlen ist; es soll folglich Tag vor Tag gezahlt werden ohne Rücksicht auf die Verfall-Termine, und ohne diesen Terminen, was die künftige Zahl-Epoche betrifft, einigen Abbruch zu thun.

X. Die gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben Willers, Präsident; Boulay
(von der Meurthe), Porte, Talot, Secretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer zweiten Verlesung, die obige Resolution. Dem

26sten Brümäre, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschrieben J. P. Lacombe = Saint = Michel, Präsident; Chatry = Lafosse, Desmazieres, P. Pompei, Bordaß, Secretäre.

Das Vollziehungs = Direktorium besteht. 2c.

Gesetz, welches die Weise festsetzt, wie die Schuld = Verschreibungen, die während der Werthverringeringung des Münz = Papiers gemacht worden, rückgezahlt werden sollen.

Vom 11ten Brümäre, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Resolution vorhergehen, und genehmiget den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 16ten Vendemiäre:

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörtent Bericht einer Special = Commission;

Erwägend, daß, obgleich das Schicksal solcher Verträge, die man vor der Werth = Verringeringung des Münz = Papiers eingegangen hat, schon reglirt worden, es dennoch dringend ist, die Rückzahlungs = Weise der während dieser Werth = Verringeringung eingegangenen Obligationen zu bestimmen, und daß das Interesse einer Menge Bürger in dieser

Rückficht schleunige und billige Maßregeln nothwendig macht,

Erklärt den Fall dringend.

Nach erklärter Dringlichkeit, nimmt der Rath der Fünfhunderte, folgende Resolution:

Erster Artikel. Aller Zahlungs-Ausschub in Betreff der im gegenwärtigen Gesetze angeführten Schuld-Verschreibungen, die während der Werth-Verringerung des Münz-Papiers ausgestellt worden, ist aufgehoben.

II. Diejenigen Obligationen, die man für bloßes Darleihen, für Schulden auf den Tag, oder sonstige, die seit dem 1sten Jänner 1791 in den alten Departementern Frankreichs gemacht worden, dergleichen in den mitvereinigten Departementern und in der Insel Corsika, seit der Einführung des Münz-Papiers in diese Lande, bis auf die Kundmachung des Gesetzes vom 29ten Messidor Jahr IV, gemachten, sollen angesehen seyn, als wären sie in Nominal-Werth des damals gangbaren Münz-Papiers eingegangen worden, wenn das Gegentheil nicht bewiesen ist, durch den Schuld-Titer selbst, und bei Ermanglung dessen, durch Schriften, die von den Schuldnern herrühren, oder durch ihre gerichtliche Antworten über die streitigen Fragpunkte.

III. Sind ausgenommen die in dem ehemaligen Belgien eingegangenen Obligationen, welche in Gemäßheit des VIten Artikels des Gesetzes vom 15ten Fructidor Jahr V als in Metallgeld eingegangene angesehen werden sollen, bei Ermanglung eines entgegengesetzten Ausdrucks.

IV. Der Verlauf der im Iten Artikel angeführten Obligationen soll, vorbehältlich die nachstehenden Bedingungen, für alle Summen, die dazu Anlaß gegeben, auf Metallwerthe reduziert werden, nach der vom Gesetze verordneten Verringerungs-Tabelle.

V. Wenn die Schuld-Verschreibung auf länger als zwei Jahre Termin nach der Epoche des 29sten Messidor Jahr IV eingegangen worden, so soll der Schuldner nicht zugelassen werden, die Reduction auf Metallgeld zu begehren, es sey denn er habe dem Schuld-Gläubiger, in den zwei Monaten, die auf Kundmachung des Gegenwärtigen, als längste Zeitfrist folgen, bei Strafe der Ver-lustigung, gesetzmäßig notifizirt, er thue Verzicht auf die zu verfallenden Termine nebst Anerbieten, das reduzierbare Capital innerhalb eines Jahres abzahlen, jedoch ohne daß der durch den XVIII hiernachstehenden Artikel erlaubten Fristverlänge-rung hierdurch einiger Abbruch geschehe.

VI. Die obige Frist soll, was die Billets au Porteur, und die Billets a Ordre auf lange Ter-mine betrifft, nur von dem Tage ihrer Präsentirung an, zu laufen anfangen.

VII. Das Gesuch um Reduzirung und derselben Ordonnirung in Vollziehung der obigen Artikel IV und V sollen nur mit dem Beding statt haben können, daß sich der Schuldner verpflichtet, die verfallenen oder zu verfallenden Zinse des reduzir-baren Capitals zu fünf Procent zu bezahlen, und zwar nach der Zahlungsweise, die man für die Interessen und Pensionen durch ein besonderes

Gesetz einführen wird, welches statt haben soll auch dann, wenn in Rücksicht auf die Verfall-Termine oder sonstigerweise, die Zinse des in Münz-Papier vorgeschossenen Capitals auf geringere Procente stipulirt worden; oder auch sogar wenn man keine Procente ausbedungen hätte.

VIII. Der VIIte Artikel des Gesetzes vom 15ten letztern Fructidor ist nicht anwendbar auf die Darleihen in Münz-Papier, für deren Rückzahlung der Entlehner sich verpflichtet hat, eine bestimmte Quantität Getreides, Lebensmittel oder Waaren, zu einer bestimmten Epoche, oder derselben gangbaren Werth zur Verfallzeit, zu liefern.

Die also einverständenen Verbindlichkeiten können auf das Begehren des Schuldners, nach der Werth-Verringerungs-Tabelle herabgesetzt werden, wenn man verificirt haben wird, daß die versprochene Quantität Getreides, Lebensmittel, oder Waaren, die Quantität des geliehenen Capitals, zur Zeit des Contrakts, um die Hälfte überstieg; und wenn dieses Capital nicht ausbedungen worden ist, so soll der Beweis von desselben Bestand durch andere Schriften des Gläubigers gemacht werden dürfen, oder durch seine gerichtliche Aussagen über die streitigen Punkte.

IX. Wenn ein Reductionsfähiger Schuldschein eines besondern Rechts oder eines ältern Alts erwähnt, dessen Ursachen aber ein neueres Datum haben, als der 1ste Jänner 1791 oder auch wenn erwiesen seyn wird, auf die im IIten Artikel angezeigte Weise, daß die gedachte Obligation von einem ältern Anlehn in Münz-Papier herrührt, so soll die Reduction in Rücksicht auf die wirklich

Gelieferten Werthe statt haben, indem bis auf den Ursprung der Schuld zurück gegangen werden muß: und zwar alles ohne Nachtheil der Vollziehung des Gesetzes vom 14ten letztern Fructidor, in Betreff der ursprünglich in Metall-Werth schuldi- gen Obligationen.

X. Wenn der Schuldner eine Summe in Münz- Papier entlehnet hat, um sich gegen einen alten Gläubiger Schuldfrei zu machen, so soll das also geliehene Capital, dem Reductions-Maßstabe, vom Tage der neuen Obligation an, unterworfen seyn, ohne daß der neue Gläubiger, der den Werth- Verlauf dazu vorgeschossen, sich die Befugnis an- maßen dürfe, in sofern es diesen Gegenstand be- trifft, in die Rechte, so wie auch in die Hypothe- ten oder in die Privilegien des alten Gläubigers zu treten, dem seine Fonds rülgezahlt worden sind.

Ein Gleiches soll beobachtet werden, in Rücksicht des Mitverpflichteten, der sich in die Rechte eines gemeinschaftlichen Gläubigers hat einsetzen lassen, dadurch daß er den Antheil eines andern Mit- schuldners bezahlt hat.

XI. Die obige Reduction ist nicht anwendbar 1.° auf die bloßen Schuld-Abtretungen und Ueber- tragungen, 2.° auf die Indossirungen von nego- zirbaren Effekten, 3.° auf die Zahlungs-Delega- tionen und Anzeigen, selbst nicht auf die acceptirten.

In allen diesen Fällen, und vorbehältlich die gesetzmäßigen Ausnahmen, sollen die Cessionarien oder Delegatoren die Rechte der Cedenten oder Deleganten gegen die cedirten oder delegirten Schuldner vollkommen geltend machen dürfen.

XII. Alle freiwillige oder gerichtliche Guts-Aufbewahrer und Sequestrirer sollen gültig abgeschuldet seyn, wenn sie die Summen in Natura wieder zurückgeben, wie sie selbige, unter obigen Bedingungen, empfangen haben, wessen Ursprungs diese Summen auch seyn mögen, oder wenn sie ihren Repräsentant-Verth in andern Münz-Papieren zurückgeben, wenn solcher in Gemäßheit des Gesetzes ausgewechselt worden ist.

Sind und verbleiben ausgenommen alle die, welche unterlassen haben, die gedachten Werthe zurückzustatten, desgleichen die Depositarien, die sich anheischig gemacht, die Interessen davon zu bezahlen.

In diesen Fällen sollen die gesetzmäßig schuldigen Capitalien in Metall-Werth rückbezahlt werden, aber jedoch nach dem Werth-Verringerungs-Maßstab, in Rücksicht auf die Epochen der veräumten Rückzahlung oder der Zinsen-Stipulirung.

XIII. Was die Bevollmächtigten betrifft mit lästigen oder freiwilligen Aufträgen, welche Summen in Münz-Papier für die Rechnung ihrer Committanten empfangen haben, so sollen die allgemeinen Rechts-Verfügungen für sie gelten; und die Summen, wovon sie als Schuldner erklärt werden, sollen nach dem Reductions-Maßstabe, von der Epoche anzurechnen, zu welcher sie als zurückgebliebene Zahler erkannt worden, vermindert werden.

XIV. Die schuldigen Summen, 1.° für Verkauf von Erbrechten, oder in Gefolg von Traktaten über Rechte und Ansprüche von derselben Art, 2.° für Gagen oder Dienstbothen-Lohn, aber nur

Folche, die nicht in Papier-Geld ausbedungen worden, 3.^o für die Gehalte und Salarien der Gerichtschreiber so wie auch aller ministeriellen Beamten, wenn sie nach den alten Reglementen taxirt worden, sollen in Metallgeld, ohne Reduction, bezahlt werden.

XV. Die nämliche Verfügung soll statt haben auf alles, was den Kaufpreis der Gold- und Silber-Materien, Waaren und anderer beweglichen Sachen, oder die Lieferung von Getraide und Lebensmittel betrifft, in sofern der Käufer nicht lieber die Abschätzung zur Zeit des Contractis, ebenfalls in Metallgeld, abzahlen will.

XVI. Die Vormünder (Vögte) oder Curatoren, sollen den Minderjährigen in Metallgeld zurückstatten, 1.^o die Capitalien, die sie, während der Dauer ihrer Verwaltung, in Natura werden empfangen haben, und wovon sie in den durch die Gesetze vorgeschriebenen Fristen keine Anwendung gemacht hätten;

2.^o Den Schätzung-Preis der vor dem 1sten Jänner 1791 inventorirten beweglichen Werthe, nebst der zugeschlagenen Laxe in den Ländern, wo sie eingeführt ist, wenn sie etwa vernachlässigt hätten, sie öffentlich versteigern zu lassen; es sey denn man habe sie dessen überhoben ganz oder zum Theil, durch eine Deliberation der Verwandten oder durch die Verfügung des Familien-Vaters.

Was die Capitalien betrifft, die sie in Münz-Papier empfangen haben, desgleichen den Schätzung-Preis der seit dem 1sten Jänner 1791 inventorirten beweglichen Werthe herausgezogenen

Capitalien, so sollen die Vormünder und Curatoren, im Fall sie keine Anwendung davon gemacht, gehalten seyn, dieselben nur nach dem Reductions-Maßstabe, wie es die Epochen mit sich bringen, zurückzustellen; in sofern die Minderjährigen nicht lieber haben, in Rücksicht der Möbeln sich derjenigen, die noch vorhanden sind, zu bemächtigen.

XVII. Die Summen, Renten und Pensionen, deren Schuld eine bloße Freigebigkeit zum Titer hat, vermittelst Akten zwischen Lebenden oder von wegen Todesfällen, auch wenn sie auf solche Erbfolgen angewiesen wären, die seit der Werth-Berringerung des Münz-Papiers eröffnet sind, sollen in Metallgeld gezahlt werden; vorbehaltenlich die Reduzirung der gedachten Summen, Renten und Pensionen, in den Fällen bloß, wo sie durch das Gesetz vom 17ten Nivose Jahr II, erlaubt ist.

XVIII. Alles, was durch die Artikel VIII, IX und X des Gesetzes vom 15ten letztern Fructidor vorgeschrieben worden, soll beobachtet werden, in Rücksicht der Frist, die den Schuldnern herwilligt werden kann, deren Schulden fällig sind, und in Betreff der Provisionen, welche die Gläubiger etwa verlangen könnten.

XIX. Die gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschieden Jourdan (von der Obern-Wienne),
Präsident; Pison = du = Galand, J. P.
Chazal, Grelier, Secretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer

zweiten Verlesung, obige Resolution. Den 11ten
Frimaire Viens Jahr der fränkischen Republik.

Unterschrieben Koffee, Präsident; Dupuch,
Blareau, Debourges, Laboissiere,
Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium befehlt, &c.

Gesetz, als Zusatz zu jenem vom 11ten
Frimaire Jahr VI, in Betref der Rück-
zahlungsweise der vor der Werthver-
ringerung des Münz-Papiers eingegan-
genen Schuld-Obligationen.

Vom 16ten Nivose, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aeltern, nimmt die Beweg-
gründe der Erklärung des dringenden Falls an,
welche untenstehender Resolution vorhergehen, und
genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls
und der Resolution vom 23sten Frimaire:

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörtm
Bericht seiner Special-Commission über die Ver-
träge zwischen Privatleuten während der Werth-
verringernng der Münzpapiere;

Erwägend, daß das Gesetz vom 11ten des ge-
genwärtigen Monats, und die Resolution vom
28sten letztern Vendemiaire in Betreff mehrerer

Ausnahms-Fälle, verschiedene Auslassungen enthalten, die man eiligst verbessern muß,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution:

Erster Artikel. Alle durch die Artikel V und VII des Gesetzes vom 1ten des gegenwärtigen Monats den Schuldnern auf lange Zahl-Termine vorgeschriebene Bedingungen, um die Reduzirung auf Metallgeld der Capitalien, die sie schuldig sind, zu erhalten, gehen auch die Schuldner an, die es auf einen Contract constituirter Renten sind, die ebenfalls ein in Münz-Papier vorgeschoffenes Capital zum Grunde haben.

Folglich sind sie gehalten, innerhalb zweier Monate, von Publizirung des Gegenwärtigen anzurechnen, und bei Strafe der Verluſtigung, ihren Gläubigern anzukündigen daß sie auf ihr Recht, das Capital gedachter Renten willkürlich zurückzahlen, Verzicht thun, nebst Ankündigung, die verfallenen und zu verfallenden Zinse des reducirten Capitals zu 5 Procent zu bezahlen.

II. Jedemoch sollen die Schuldner mit Contracten constituirter Renten, die auf oben beschriebene Weise ihre Wahl gemacht, eine zwei Jahrelange Frist, von Kundmachung des Gesetzes vom 1ten gegenwärtigen Monats an, für die Hälfteweise, Rückzahlung bei Verlauf eines jeden Jahres, des nach dem Verminderungs-Maßstabe reducirten Capitals, zu genießen haben, es sey denn der Gläubiger habe lieber, das ganze Capital bei der

letzten Verfallzeit zu empfangen, und unbeschadet der Provisionen, die auf sein Ansuchen verwilligt werden können.

III. Im Fall der Reduction, verordnet durch den VIIten Artikel des besagten Gesetzes in Rücksicht auf die Darleihen in Papier-Münze, deren Rückzahlung entweder in einer bestimmten Quantität Getraides, Lebensmittel oder Waaren ausbedungen, oder der Willkühr des Schuldners, in laufenden Werthen zur Verfallzeit, überlassen worden, so sollen die Zinse des also reduzirten Capitals dem Gläubiger zugestanden seyn, zu 5 Procent, von der Epoche des Vertrags anzurechnen.

IV. Der Verkäufer, so wie der Käufer, soll in allen Fällen, das Recht haben, sich an die Bedingnisse des Contrakts zu halten, um sich der Expertise-Schätzung zu entziehen, indem er es dem Ankäufer in der durch den IIten Artikel der Resolution vom 28sten letztern Vendemiaire vorgeschriebenen Frist, ankündigt; in welchem Fall er bloß auf die Rückzahlung des Preises oder des übrigen Preises nach der Werthverringers-Tabelle Ansprüche haben kann.

V. Da die Schuldner von innewährenden Renten eine Veräußerung von Immobilien zum Grunde haben, so sollen sie gehalten seyn, im Falle des Rückkaufs, das Capital in Metallgelde rückzahlen, es sei denn sie erfüllten lieber die durch den Artikel VI der vorbemeldten Resolution vorgeschriebenen Bedingungen, was den Preis der auf lange Zahl-Termine schuldigen Verkäufe bez

trift, worüber sie zu wählen und ihre Wahl ihren Gläubigern in Zeit zweier Monate von Kundmachung des Gegenwärtigen an, anzukündigen haben, und in diesem Fall soll alles, was die Artikel I, II, III, IV und V eben dieser Resolution vorgeschrieben haben, zur Bestimmung des rückzahlbaren Capitals beobachtet werden.

VI. Durch den Artikel XIII der nämlichen Resolution, ist an der Verfügung der Landesbräuche vollkommener Gleichheit, was die Einrichtungen der Ehesteuern betrifft, die in diesen landesbräuchlichen Rechten, vor dem Gesetze vom 17ten Nivose Jahr II, statt gehabt, nichts neues eingeführt: sie sollen folglich reducirt seyn, wie die, welche in eben diesen Landesbräuchen und anderwärts späterhin gemacht worden wenn sie den Verlauf eines Erb-Antheils auf die Güter des Constituirenden, zur Zeit des Contrakts, übersteigen.

VII. Die aus dem gemeinschaftlichen, in den Ländern herkömmlicher Rechte, abzuhelbenden Voraustheile und andere Matrimonial-Vorrechte, sollen den nämlichen Reductionen unterworfen seyn deren der Antheil der Ehesteuern fähig wäre, der die Einlage in das Gemeinschaftliche ausmacht, auch wenn sie nicht ausbedungen worden wären im Verhältnisse des Gegenwärtigen.

VIII. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschieden Siey es, Präsident; F. Sainthorent, Cude, Secretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer

zweiten Verlesung, obige Resolution. Den 16ten Nivose, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschrieben Maragon, Präsident; Kaufmann, Menuau, Et. Labeaur, Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium befehlt, 2c.

Gesetz, betreffend die Verkäufe von Immobilien u. s. w., während der Herabwürdigung des Münz-Papiers.

Vom 16ten Nivose, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Resolution vorhergehen, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 28sten Vendemiaire.

Der Rath der Fünfhunderte, nachdem er den Bericht einer Special-Commission angehört hat;

Erwägend, daß man von allen Seiten mit gerechter Ungeduld auf die Verbollständigung der Gesetze über die Verträge zwischen Privatleuten, während der Werthherringerung des Münz-Papiers, wartet,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution :

Erster Artikel. Jede Einstellung von Bezahlung ist in Ansehung der in Gegenwartigem angedeuteten Obligationen aufgehoben.

E r s t e r T i t e l.

Von den Veräußerungen der Immobilien.

II. Die Summen, welche schuldig sind für Immobilien-Verkäufe, die für das Eigenthum oder den Genuß seit dem 1sten Januar 1791 bis zur Publicirung des Gesetzes vom 29sten Messidor Jahr IV geschlossen worden, sollen in Metallgeld, jedoch nach der Reduction und Liquidation, die auf folgende Weise gemacht werden soll, entrichtet werden, wenn der Käufer nicht vorzieht, sich an die Clauseln des Contrakts zu halten; welches er dem Verkäufer in der Frist von drei Monaten, von Publication des Gegenwärtigen an, notificiren muß.

III. Um die Reduction zu bestimmen, wenn sie auf den ganzen Preis, wosern man ihn noch schuldig ist, oder auf den noch übrigen Theil statt haben soll, sollen die Partheien, wenn sie sich nicht vergleichen, an Experten verwiesen werden, welche den reellen Werth, den das verkaufte unbewegliche Gut zur Zeit des Contrakts, in Rücksicht seines Zustands zur nämlichen Zeit, und nach dem gewöhnlichen Werth der Immobilien nämlicher Art in der Gegend, haben konnte, verificiren und abschätzen.

IV. Der Käufer muß, bei Strafe der Schadenersatzung des Verkäufers, zum Rapport des Experten in vier Decaden spätestens, von der ihm gemachten Signification des interlocutorischen Urtheils anzurechnen, schreiten lassen; und die Kosten der ersten Expertise sollen immer von ihm getragen

werden, es sey denn er habe dem Verkäufer vorläufig ein Anerbieten gemacht, welches man durch das Resultat der Abschätzung für genugsam erachtet.

V. Die Käufer, welche einen Theil des bedungenen Preises, den existirenden Gesetzen gemäß, in Münz-Papier bezahlt haben, sind von einer ähnlichen verhältnismäßigen Quantität des geschätzten Werths des verkauften unbeweglichen Gutes abgeschuldigt; so daß, wenn sie die Hälfte oder die drei Quartel des bedungenen Preises bezahlt haben, sie nur als Schuldner der Hälfte oder des übrigen Quartel der Werthschätzung, wie sie durch die Experten reglirt worden, anzusehen sind; ohne Nachtheil jedoch der Klage wegen Verkauf unter dem halben Werth, im Fall Rechts, und für die Contrakte, die vor Publizirung des Gesetzes vom 14ten Fructidor Jahr III, geschlossen worden, wovon die Vollziehungsweise durch ein besonderes Gesetz reglirt werden wird.

VI. Der Käufer kann überdis die von den Artikeln II und III autorisirte Reduction nur unter folgenden Bedingungen begehren: 1.º daß er nach der Taxe von fünf Procent, und nach der Weise, die für die Zahlung der durch Veräußerung von Immobilien schuldigen Interessen eingeführt ist, die Zins-Nußstände des herabzusetzenden Preises oder Preistheils, den er schuldig ist, bezahle; 2.º daß er, so der Fall eintritt, den durch den Kauf-Contrakt bedungenen Terminen entsage, wenn sie über drei Jahre, von Publicirung des Gesetzes vom 29sten Messidor Jahr IV an, gesetzt worden.

VII. Die wegen Veräußerung von Immobilien creirten Lebens-Renten, sie mögen es, ohne daß ein Capital zum Grund gelegt worden, oder vermittelst eines Capitals, das einen Theil des Kaufpreises ausmacht, geworden seyn, sollen ferner in Metallgeld und ohne Reduction entrichtet werden, wenn der Schuldner nicht lieber den Contract aufhebt, und dabei die Rückstände abträgt; welches er in zwei Monaten von Verkündigung des Gegenwärtigen an, wählen und notificiren muß.

VIII. Was die ewigen Renten nämlich Ursprungs betrifft, so sollen sie gleichfalls in Geld und ohne Reduction, bis auf den Rückkauf derselben, entrichtet werden.

IX. Wenn sich der Verkäufer ausdrücklich den Genuß des verkauften Guts, während einer gewissen Anzahl Jahre, vermittelst eines Miethpreises, der dem gleichen Werth des in Münzpapier bedungenen Kaufpreises entspricht, vorbehalten hat, so soll der Belauf der Miethung, selbst für die Rückstände, die noch davon schuldig sind, auf Experten-Sage in der nämlichen Proportion und auf die nämliche Weise, wie es im Fall, den die Artikel II und III bemelden, die Hauptsumme gesagten Preises seyn würde, der Reduction unterworfen seyn.

X. Alle Uebertragungen und Anzeigen von Zahlungen, die aus den während dem Cours des Münzpapiers geschlossenen Contracten erfolgen, verpflichten den Käufer, dem Verkäufer die Quittungen der Gläubiger, die an ihn gewiesen sind, darzubringen, in deren Rechte er seinerseits eintritt, wenn sie von seinem Geld rembourst sind.

Im oben bemeldten Fall hat der Käufer die Freiheit, aufzusagen, wenn er sich gekränkt glaubt; und alles, was er dem Verkäufer oder zu seiner Quittung bezahlt hat, soll ihm nach der Leiter der Werthverringerung zu den Epochen jeder Zahlung rembourset werden.

XI. Alles, was durch das Gesetz vom 15ten Fructidor Jahr V über die Fristverlängerung, welche die Tribunale den Schulduern bewilligen können, und über die provisorischen Sprüche, die von den Gläubigern können requirirt werden, vorgeschrieben ist, soll von Verkündigung des gegenwärtigen an, in Ansehung der in den Titeln I, II, III, IV und V gesagter Resolution ange deuteten Obligationen beobachtet werden (1).

Z w e i t e r T i t e l.

Von den Theilungsbegehren und Theilungen.

XII. Die im ersten Titel enthaltenen Verfügungen sollen in Ansehung der Summen, die als Preis des Theilungs-Begehrens der Immobilien, oder als Supplement und Gegen-Rückgabe in Theilungen zwischen Miterben und Gemeinbesitzern, welche zu obenbezeichneten Epochen eingetroffen, schuldig sind, befolgt werden, ohne daß deswegen der Schuldner wieder die andern Interessirten zur Theilung rufen könne, es sei denn, es wäre in den ersten zwischen ihnen gemachten Akten ein Drittel bis Quart Verlust herausgekommen.

(1) Der Text dieses Artikels ist mit der neuen Abfassung gleichlautend, die eine neue Resolution vom 4ten Brumaire den 10ten Nivose genehmiget, angeht.

D r i t t e r T i t e l .

Von den Mitgift- und Heuraths-Vergünstigungen.

XIII. Die Mitgift-Constituierungen als Erbvor- schuß, wie auch diejenigen, welche statt eines erworbenen Rechts dienen, sollen ohne Reduction in Metallgeld entrichtet werden. So soll es auch seyn mit den Constituierungen, die nach dem Gesetz vom 17ten Nivose Jahr II gemacht worden, es sei denn, sie überschreiten den Betrag eines Erb- antheils an den Gütern des Constituirenden, in Betracht seines Glücks-Zustandes zur Zeit des Contracts; in welchem Falle allein die Tribunale sie bis auf den Belauf gesagten Antheils herab- setzen können.

Diese Reduction kann jedoch nicht statt haben, wenn für die Zahlung der constituirten Summe, als ausdrückliche Clausel, ein unbewegliches Gut zur Sicherheit gegeben worden, dessen Früchte auf die Zinse des versprochenen Capitals zu com- pensiren sind.

XIV. Die pressiren Leibgedinge, die Vermehrung und Gegen-Vermehrung, wie auch die übrigen durch die Ehecontracte bedungenen Heuraths-Ver- günstigungen sollen gleichfalls in Metallgeld und ohne andere Reduction noch Beschränkung als die, deren die Aussteuer selbst empfänglich ist, entrichtet werden, wenn gesagte Vergünstigungen in Ver- hältnis mit derselben fixirt worden, und vorbehalten- lich der Vollziehung dessen, was durch das Gesetz vom 17ten Nivose Jahr II für die allenfallsige

Verwandlung gefagter Vergünstigungen in Genuß zur Hälfte der Güter des Constituirenden vorge-schrieben ist.

XV. Die Herausgabe der Aussteuern und andere Heuraths-Zurücknahmen sollen durch die Ehe-männer oder durch ihre Erben in Metallgeld für alles was sie auf die nämliche Weise empfangen haben, oder empfangen sollten, und in reducirten Werthen der Werthverringerungs-Tabelle nach, für alles was sie in Münzpapier empfangen haben, von den Zahlungs-Epochen anzurechnen, bewerk-stelliget werden, es sey denn, die Ehemänner hätten eine Anwendung oder Wiederanwendung davon gemacht, in den Landen, und allein in den Fällen, wo sie dazu genöthiget waren; und in diesem letzten Fall gehört der Nutzen der Anwendung oder Wiederanwendung der Frau.

V i e r t e r T i t e l .

Von den Wiedereinbringungen in den Erbfolgen,
von den Pflichttheilen und verworfenen Schen-
kungen.

XVI. Die Kinder und Enkel, die zur Theilung kommen, wie auch die rechtlichen Erben, die ihren Pflichttheil begehren oder zur Ergänzung desselben berechtigt sind, sollen zur Masse, was bewie-sen ist, daß sie oder ihre Vorfahren gleichfalls in Metallgeld empfangen haben, in Metallgeld zurückbringen; und in reducirten Werthen, der Tafel der Werthverringerung zufolge, den Betrag dessen, was ihnen auf ihre Erbrechte oder ihren Pflicht-

Pflichttheil, auf Rechnung oder anders, in Münz-
papier, so lang es Curs hatte, bezahlt worden.

Gleiches soll Statt haben im Fall der Zurück-
gabe der Aussteuern, und der Wiedereinbringun-
gen, die in den Erbfolgen auf der Seitenlinie
gemacht werden.

XVII. Im Fall, wo eine Schenkung nicht an-
genommen, und die Parteien demzufolge in den
ersten Stand versetzt worden, soll der Beschenkte,
wenn er von den Altis-Schulden und andern Ca-
pitalien, die er während seinem Genuß empfangen,
wie auch von den Zahlungen, die er zur Entla-
dung der Güter geleistet hat, Rechnung ablegt,
den nämlichen Regeln und Unterscheidungen unter-
worfen seyn, die der vorstehende Artikel in An-
sehung der Miterben und Erbberechtigten festgesetzt
hat; so daß alles, was er während der Herabwürdi-
gung des Münzpapiers bezahlt oder eingefordert
hat, der Reductions-Leiter unterworfen ist, es sey
denn, es werde dargethan, daß die von ihm ge-
leisteten oder empfangenen Zahlungen in Metall-
geld entrichtet worden.

F ü n f t e r T i t e l.

Von den Handels-Verpflichtungen und Handels-
Liquidationen.

XVIII. Wenn nach einer Gesellschafts-Tren-
nung, oder bei Gelegenheit einer Handels-Liqui-
dation während dem Curs des Münzpapiers, von
Seiten eines Gesellschafters sein Antheil Fonds
zum Nutzen eines andern Gesellschafters verkauft,

oder der ganze Fonds eines Handels an einen Dritten abgetreten oder übertragen worden, so soll der Preis oder das übrige vom Preis nur in Metallgeld ohne Reduction entrichtet werden, wenn der Käufer oder Cessionarius nicht lieber den Werth des zur Zeit der Uebereinkunft der Parteien verkauften oder abgetretenen Objekts nach der Abschätzung, die davon, auf die Vorweisung der Inventarien, Tagbücher, Doppel-Verzeichnisse oder Facturen und anderer Documente, gleichfalls in Metallgeld gemacht werden soll, bezahlen will.

XIX. Die obengesagten Beilegungen können den Rechten und der direkten Klage der Gläubiger des Handels gegen die in der Handels-Firma benannten oder unter der Bezeichnung Compagnie verstandenen Personen keinen Abbruch thun, vorbehaltlich des Recurses, den sie unter einander ihrer Uebereinkunft nach, haben werden.

XX. In allen Streitigkeiten, die sich erheben können 1.° unter Gesellschaftern vor wie nach der Trennung der Gesellschaft, über die Einlegung der Fonds, oder die allensalfige Rembourstrung ihrer laufenden Rechnungen, sie seyen obligirt oder frei, oder des liquidirten Nutzens, 2.° unter den Gesellschaftern und denen, die dem Handel nur ihren Namen geliehen haben, 3.° unter den freien und den Commandit Gesellschaftern, sollen die Parteien gehalten seyn, sich nach dem Brauch jedes Handelsplatzes zu richten; zu Folge dessen, und auf die Requisition der einen Partei, sollen sie vor die Handels-Schiedsrichter verwiesen werden, die

in Gemäßheit des Titels IV der Ordonnanz von 1673 über den Zwist, selbst, so der Fall eintritt, über die Anwendung der Leiter der Werthverringering des Münzpapiers sprechen sollen.

XXI. Die Handels=Verpflichtungen, die, aus welchem Grund und auf welchen Termin es auch seyn mag, zum Nutzen anderer Personen, während der Dauer der Herabwürdigung des Münzpapiers unterschrieben worden, und wovon der Betrag noch schuldig ist, sollen in jedem Punkt den Regeln unterworfen seyn, welche für die sonstigen Obligationen, die während der nämlichen Zeit geschlossen worden, festgesetzt sind, in Ansehung der Reduction der Capitalien in Metallgeld und der Zahlungs=Frifte.

XXII. Jeder Schulbner durch laufende Rechnung, wovon der Saldo in Münzpapier zahlbar war, wie auch jeder Handels=Commissionär, der auf Ordre oder für Rechnung seiner Committenten, gleichfalls in Münzpapier, Waaren verkauft oder verhandelbare Effekten eingefodert hat, wovon man ihm den Ertrag in Händen gelassen, sollen gültig abgeschuldigt seyn, wenn sie in Natura das empfangene, oder seinen Werth nach der Leiter der Werthverringering zur Zeit, wo das Münzpapier abgeschafft worden, zurückgeben; anbedungen jedoch, daß sie in beiden Fällen durch ihren Briefwechsel oder auf andre Art beweisen, daß sie dieselben Fonds gleich nach ihrem Empfang, ihren Gläubigern oder Committenten zur Disposition bereit gehalten haben.

Widrigensfalls sollen sie angesehen seyn, als haben sie die Fonds für sich zurückbehalten, und sollen den Werth davon, reducirt nach der Verringerungs-Tafel von der Zeit, wo ihre Rechnung hätte geschlossen und soldirt werden sollen, bezahlen.

XXIII. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben Villers, Präsident; Boulay (von der Murthe), Porte, Gayvernon, Secretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer zweiten Verlesung, obige Resolution. Den 16ten Nivôz, VItes Jahr der fränkischen Republik.

Unterschrieben Marragon, Präsident; Kauffmann, Menuau, Et. Labeaur, Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium befehlt, &c.

Gesetz, in Betreff der Lebens-Renten, die während der Werth-Verringerung des Münz-Papiers erschaffen (creirt) worden.

Dom 13 Pluiose, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an,

welche untenstehender Resolution vorhergehett,
und genehmiget den Akt der Dringlichkeit.

Solgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls
und der Resolution vom 7ten Pluviose:

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörtem
Bericht einer Special-Commission;

Erwägend, daß die während der Werth-Ver-
ringerung des Münz-Papiers erschaffenen Lebens-
Renten eine Menge Schwierigkeiten zwischen den
Gläubigern und den Schuldnern erzeugt haben,
deren Quellen eiligst verstopft werden müssen,

Erklärt den Fall dringend.

Und nach erklärter Dringlichkeit, nimmt der
Rath der Fünfhunderte, folgende Resolution:

Erster Artikel. Der Aufschub der Zahlungen ist
gehoben, in Rücksicht der im gegenwärtigen Gesetze
angeführten Obligationen.

II. Die durch Contrakte vor dem 1sten Januar
1792 (alt. St.) einschließlic erschaffenen Lebens-
Renten, sollen fernerhin nach ihrem Nominal-
Werthe und ohne Reduction ausgezahlt werden.

III. Was die durch Contrakte nach besagter
Epoche errichteten Renten betrifft, so sollen sie
ebenfalls keiner Reduction unterworfen seyn,
1.^o wenn sie aus einem Capital entstanden, das
man an klingendem Gelde oder an Lebensmitteln,
an Waaren oder Möbeln, die nicht in Papier-Geld
abgeschätzt worden, vorgeschossen hat; 2.^o wenn
ausbedungen worden ist, sie in klingendem Gelde,
in Getraide und andern Lebensmitteln auszuzah-
lent 3.^o wenn die Veränderung des Geldes durch

die Schuld-Titer ausdrücklich vorherbestimmt worden und der Schuldner sich also verpflichtet hat, die Rente in dem Gelde zu entrichten, das zu den Verfallzeiten im Gang seyn würde; 4.^o wenn auf die durch das Gesetz vom 14ten Fructidor Jahr V vorgeschriebene Art, dargethan worden, daß die jetzt vorhandene Lebensrente nur die Vorstellung einer andern Schuld-Verschreibung oder eines gewissen Rechtes ist, die älter sind als der 1ste Jänner 1791.

IV. Sind gleichfalls keiner Reduction unterworfen, die contractweise eingegangenen und versprochenen Lebensrenten, oder die vermittelt richterlicher Sprüche zuerkannt worden, während der Werth-Berringerung des Münz-Papiers, ohne daß der Vorschuß irgend eines Capitals, es sey nun der Alimente oder jeder andern Ursache wegen, dabei ausgedrückt worden wäre.

V. Was diejenigen Lebensrenten betrifft, die vermittelt eines in Papier-Münze, seit gedachter Epoche des 1sten Jänners 1792 bis auf den 1sten July 1793 (alter Styl) vorgeschossenen Capitals, geschaffen worden, so sind sie gültig erhalten, und sollen nach dem Nominal-Werthe in klingendem Gelde entrichtet werden, wenn sie die höchste Summe von zehn Procent auf den Kopf eines siebenzig Jahr alten Darleihers von der Epoche des Contrakts anzurechnen, nicht übersteigen; keine neun Procente auf den Kopf eines Sechszigjährigen, keine acht Procent auf einen einzeln Kopf von einem jüngern Alter, und keine sieben Procent auf zwei oder mehrere Köpfe von jedem Alter.

VI. Die Renten von der nämlichen Art, die seit dem 1sten July 1793 bis auf den 22sten September 1794, der mit dem ersten Tag des Jahres III der Republik zusammentrifft, geschaffen worden, sollen in den folgenden Proportionen reducirt seyn; nämlich: auf sieben Procent auf den Kopf eines Siebenzigjährigen, auf sechs Procent auf den Kopf eines Sechzigjährigen, auf fünf Procent auf den Kopf eines Darleihers von einem jüngern Alter, und auf vier Procent auf zwei oder mehrere Köpfe von jedem andern Alter.

VII. Was die Renten anlangt, die ebenfalls vermittelst eines Capitals in Papier-Münze, seit dem ersten Tage des Jahres III bis auf die Kundmachung des Gesetzes vom 12ten Frimaire Jahr IV, geschaffen worden, so verbleiben sie, mit Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen, einer höchsten Summe (maximum) von viertelhalb Procent im Vendémiaire Jahr III, und einer geringsten Summe (minimum) zu ein Procent auf einen einzelnen Kopf im Brumaire und Frimaire Jahr IV, unterworfen; und sind folglich nach den Proportionen reducirt, die in dem, gegenwärtigem Gesetze angehängten, Tarif ihrer monatlich stufenweisen Werthverringering, enthalten sind.

VIII. Diejenigen Renten, die in der nämlichen Zwischenzeit, auf den Kopf von Personen, die zur Epoche der Contracte, über sechzig Jahr alt sind, errichtet worden, sollen in jeder Classe des im vorstehenden Artikel erwähnten Tarifs um ein halbes Procent höher, als die Renten von jüngern Rentenisten sind, angesetzt werden; und die auf

den Kopf von siebenzigjährigen Personen angelegten Renten sollen ebenfalls um ein Procent erhöht werden: so daß die höchste Summe der erstern, im Vendemiaire Jahr III, zu vier Procent, die der zweiten zu fünfhalb Procent, und ihre geringste Summe, im Brümair und Frimair Jahr IV, für die erstern zu anderthalb Procent, und für die zweiten, zu zwei Procent, angesetzt sey.

IX. Was die in derselben Zwischenzeit vom 1sten des Jahrs III bis zum Gesetze vom 12ten Frimair Jahr IV, auf zwei oder mehrere Köpfe von jedem Alter, erschaffenen Renten betrifft, so verbleiben sie einer Verminderung zu ein Procent in jeder Classe des Tarifs, unterworfen; es soll aber doch ihre geringste Summe, in den letztern Classen, nicht unter ein halbes Procent vermindert werden dürfen.

Sind von der obigen Verfügung die auf zwei sechzigjährige Köpfe errichteten Renten ausgenommen und sollen ohne Verminderung, dem Tarif des VIIten Artikels gemäß, ausgezahlt werden.

X. In keinem der obigen Fälle, soll der Schuldner gezwungen werden können, jährlich mehr als das Capital des nach dem Werthverringerungs-Maßstabe des Departements, wo der Contract geschlossen worden, reduzirten Werthes der Assignaten, zu zahlen.

XI. Die zufolge der Artikel V, VI, VII, VIII und IX gemachten Bestimmungen und Reduzirungen sind der Vollziehung der Ubereinkünfte der Partheien, im Fall, wo die Lebensrenten auf geringere Procente eingegangen seyn könnten, nicht nachtheilig.

XII. Was die seit der Kundmachung des Gesetzes vom 12ten Frimaire Jahr IV bis auf den 15ten folgenden Germinal geschlossenen Renten betrifft, so soll das in Assignaten gelieferte Capital auf das Hundertstel seines Nominal-Werthes, in Gemäßheit des VIIten Artikels des Gesetzes vom 19ten obgedachten Monats Frimaire, das Zwangs-Anlehen betreffend, herabgesetzt werden; und auf dem also reducirten Capital, soll eine neue Rente von fünfzehn Procent zu Gunsten der Siebenzigjährigen, von zwölf Procent zu Gunsten der Sechszigjährigen, und von zehn Procent zu Gunsten aller Darleiher von jedem andern Alter, wieder aufgerichtet werden.

XIII. In allen hieroben vorgesehenen Fällen, soll es den Schuldnern der Lebensrenten frei stehen, die Reduction, nach den verschiedenen, durch die Artikel V, VI, VII, VIII, IX und XII, reglirten Procenten, zu verlangen; welches sie den Gläubigern in ihrer eigenen Person, oder in ihrer Wohnung, anzuzeigen gehalten seyn sollen, binnen zwei Monatsfrist, von Publizirung des Gegenwärtigen anzurechnen; im Fall sie ermangeln, dieses zu thun, sollen sie angesehen werden, als haben sie sich entschlossen, die Rente zu den Procenten und in dem Nominal-Werthe, wie der Vertrag es bestimmt hatte, fernerhin auszuführen.

XIV. Die gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben Bailleul, Präsid.; Delpierre,
F. Dudot, Comaire, Abolin, Secretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer

zweiten Verlesung, obige Resolution. Den 13ten
Plüvios, VItes Jahr der fränkischen Republik.

Unterschrieben Rousseau, Präsident; Des-
triche, Brival, Ribet, Deydier,
Secretäre.

Tarif der stufenmäßigen und proportionellen
Verminderung, deren die seit dem Anfange des
Jahrs III, bis auf die Publizirung des Gesetzes
vom 12ten Frimair Jahr IV errichteten Lebens-
Renten unterworfen seyn sollen, wovon die
höchste Summe auf einen Kopf im ersten Mo-
nat sich bis auf vierthalb Procent erhebt, und
die geringste Summe in den zwei letztern Mo-
naten bis auf ein Procent herabsteigt;

Die besagten Renten sind in folgenden Proportionen re-
duzirbar; nämlich: im Laufe des Vendemiair Jahr III,
auf den Fuß der höchsten Summe, die der VIIte Artikel
des gegenwärtigen Gesetzes auf 5 $\frac{3}{2}$ Procent
festgesetzt hatte.

Im darauf folgenden Brumär	3 $\frac{2}{5}$
Im Frimär	3 $\frac{1}{5}$
Im Nivos	3 =
Im Plüvios	2 $\frac{4}{5}$
Im Ventos	2 $\frac{3}{5}$
Im Germinal	2 $\frac{2}{5}$
Im Floreal	2 $\frac{1}{5}$
Im Prairial	2 =
Im Messidor	1 $\frac{4}{5}$
Im Thermidor	1 $\frac{3}{5}$
Im Fructidor und in den Ergänzungs-Tagen	1 $\frac{2}{5}$
Im Vendemiair Jahr IV	1 $\frac{1}{5}$
Im Brumair und Frimair auf den Fuß der niedrigsten Summe von	1 =

Nota. Es soll in jeder von besagten Classen, noch ein

Procent darüber zu Gunsten der Siebenzigjährigen, und ein halbes Procent zu Gunsten der Sechszigjährigen, dazu geschlagen werden.

Im Gegentheil soll von den ursprünglich auf mehrere Köpfe unter 60 Jahren errichteten Renten ein Procent abgezogen werden, ohne daß sie jedoch unter die niedrigste Summe von einem halben Procent reduziert werden können.

Unterschrieben Bailleur, Präsident; F. Dudot, Delpierre, Gomaine, Abolin, Secretäre.

Den 13ten Pluvios, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschrieben Rousseau, Präsident; Bribal, Ribet, Destriche, Deydier, Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium besteht. 2c.

Gesetz über die lebenslängliche Renten, welche vermittelst eines in Mandaten gelieferten Capitals angelegt worden.

Vom 6ten Floreal, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aelteren nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Resolution vorhergehen, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 1ten Germinal:

Der Rath der Fünfhunderte nimmt, nachdem er den Bericht seiner besondern Commission angehört;

Erwägend, daß das Gesetz vom 13ten letzten Plüviose über die lebenslänglichen Renten, nichts statuiert hat, in Ansehung derer, die vermittelst eines Capitals in Mandaten seit dem Gesetz vom 15ten Germinal Jahr IV bis auf das vom 29sten folgenden Messidor angelegt worden, und daß es dringend ist, gleichfalls ihr Schicksal zu regliren,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach Erklärung des dringenden Falls, folgende Resolution :

Erster Artikel. Der dem Gesetz vom 13ten letzten Plüviose beigelegte Reductions-Tarif ist den Lebensrenten gemein erklärt, welche vermittelst eines in Mandaten gelieferten Capitals angelegt worden, und zwar, nur für die Epochen, wo der Verlust an den Mandaten dem der Assignaten verhältnißmäßig gleich gewesen ist.

II. Dem zufolge können gesagte Renten auf die Requisition des Schuldners auf Metallgeld reducirt werden; nämlich, die, welche seit dem 15ten Germinal Jahr IV bis auf den 30sten des nämlichen Monats zu 2 u. $\frac{4}{5}$ Procent des Capitals, das in Mandaten geliefert worden; im Lauf des Monats Floreal, zu 2 u. $\frac{3}{5}$; im Lauf Prairial, zu 2 u. $\frac{2}{5}$; im Lauf Messidors, nämlichen Jahrs, zu 2 und $\frac{1}{5}$ des Capitals angelegt worden; daß alles den 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Graden gesagten Tarifs gemäß, welche die während den Monaten Plüviose, Ventose, Germinal und Floreal vom Jahr III in Assignaten angelegten Lebensrenten betreffen.

III. Was sowohl durch den Artikel VIII gesagten Gesetzes, zu Gunsten der Siebenzigjährigen und der Sechzigjährigen als durch den Artikel IX in Ansehung der auf zwei oder mehrere Köpfe gelegten Renten vorgeschrieben ist, soll für die Fixirung oder Reducirung der oben bedeuteten Renten beobachtet werden.

IV. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben Pison = du = Galland, Präsident; Duchesne, Martinel, Boulle (vom Morbihan), Secretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer zweiten Verlesung, obige Resolution. Den 6ten Floreal, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschrieben J. Poisson, Präsident; Jac, Auguis, Dautriche, Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium besteht, 2c.

Gesetz, enthaltend Berichtigung mehrerer Artikel der Gesetze vom 11ten Frimaire und 16ten Nivose Jahr VI, in Betreff der Verträge zwischen Privatleuten.

Vom 6ten Floreal, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aeltern, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an,

welche untenstehender Resolution vorhergehen, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 11ten Germinal:

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörttem Bericht einer Special-Commission; erwägend, daß die Ordnung, welche der Rath der Aeltern bei Genehmigung der Resolutionen befolgt hat, auf welche die verschiedenen Gesetze vom 26sten Brumaire, 11ten Frimaire und 16ten letzten Nivose, die Verträge zwischen Partikularen betreffend, gegeben worden, und diejenige in welchem sie sich im Gesetz-Bulletin eingerückt finden, Zweifel veranlaßt haben über die Beziehung, die sie auf einander haben, und daß es wichtig ist, die Artikel eiligst zu berichtigen, welche eine Verwirrung verursachen könnten, die den Absichten des Gesetzgebers entgegen wäre,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach Erklärung des dringenden Falls, folgende Resolution:

Erster Artikel. Die Worte, und zwar nach der Zahlungsweise, die man für die Interessen und Pensionen durch ein besonders Gesetz einführen wird, die in dem VIIten Artikel des Gesetzes vom 11ten Frimaire stehen, sollen durch folgende ersetzt werden: und zwar nach der Zahlungsweise, die durch das Gesetz vom 26sten letztern Brumaire eingeführt worden ist, &c.

II. Die Worte, daß er nach der Tare von fünf Procent, und nach der Weise, die für die Zahlung

der durch Veräußerung von Immobilien schuldigen Interessen eingeführt wird bezable; welche im Artikel VI des Gesetzes vom 16ten Nivose (n.º 1651 des Gesetz-Bulletins) eingerückt sind, sollen durch folgende Worte ersetzt werden: daß er nach der Tare von fünf Procent, und nach der Weise, die für die Zahlung der durch Veräußerung von Immobilien schuldigen Interessen durch das Gesetz vom 26sten letztern Brumaire eingeführt ist, bezable; &c.

III. Das zusätzliche Gesetz vom obenerwähnten 16ten Nivose, eingerückt im Gesetzregister unter dem n.º 1650 folgt auf das vom nämlichen Tage, welches unter dem n.º 1651 eingerückt ist.

Folglich bleiben die auf die Resolution vom 28sten vorhergehenden Vendemiaire bezughabenden Erörterungen, die in den Artikeln IV, V und VI des nämlichen zusätzlichen Gesetzes eingerückt sind, durch die Meldung des Gesetzes vom 16ten Nivose, n.º 1651, ersetzt.

IV. In allen Fällen, die durch die über die Verträge zwischen Particularen bestehenden Gesetze vorhergesehen sind, und wo es darauf ankommt, die rückständigen Interessen, Leib- oder constituirte Renten und Pensionen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 26sten letztern Brumaire, zu liquidiren, soll ihre Berechnung auf folgende Art gemacht werden, nämlich:

Für die Interessen, Renten und Pensionen, die seit dem 1sten Jänner 1791 bis auf die Publika-

tion des Gesetzes vom 29sten Messidor, Jahr IV, verfallen sind, auf den Fuß ihres namentlichen Werthes, Tag vor Tag, jedoch mit dem Vorbehalt, den Werthverringerungs-Maßstab auf die im Gesetz vom 26sten Brumaire vorgeschriebene Weise darauf anzuwenden; und zwar alles ohne Nachtheil der in den Artikeln VI und VII des nemlichen Gesetzes enthaltenen Ausnahmen.

Was die Interessen, Lebens- oder constituirte Renten und Pensionen betrifft, die seit dem Gesetze vom 29sten Messidor, Jahr IV, verfallen sind, so soll ihre Berechnung in Gemäßheit der Reductionen gemacht werden, deren die ihnen entsprechenden Capitalien, oder gedachte Lebens-Renten und Pensionen verhältnißmäßig fähig seyn können.

V. Die gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben Pison du Galland, Präsident;
Martinel, Boulle (vom Morbihan), Duchesne, Secretäre.

Der Rath der Aeltern genehmigt, nach einer zweiten Verlesung, obige Resolution. Den 6ten Floreal, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschrieben J. Poisson, Präsident; Jac, Auguis, Dautriche, Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium besteht, 2c.

Gesetz, die Formalitäten betreffend,
welche bei Vorlegung der auf lange
Termine zu verhandelnden Effekten be-
obachtet werden sollen.

Vom 8ten Floreal, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweg-
gründe der Erklärung des dringenden Falls an,
welche untenstehender Resolution vorhergehen, und
genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Solgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls
und der Resolution vom 18ten Germinal.

Der Rath der Fünfhunderte, nach Anhörung
des Vortrags einer Special-Commission über die
Petition des Bürgers Ponsteau;

Erwägend, daß es dringend ist, für das In-
teresse der Gläubiger und Schuldner, die For-
malitäten zu regeln, die bei Darbringung ver-
handelbarer Effekten auf lange Termine, die wäh-
rend der Dauer des Münz-Papiers, unterschrie-
ben worden, und der Notification, welche durch
die Artikel V und VI des Gesetzes vom 11ten letzten
Frimaire, beobachtet werden müssen;

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt nach erklärter Dringlichkeit
folgende Resolution:

Erster Artikel. Die Gläubiger durch Billete auf
Order, Billets au porteur und andere verhandel-
bare Effekten, die auf lange Termine während.

dem Cours des Münz-Papiers stipuliert worden sind, sollen einer Frist von drei Monaten genießen, von Publikation des Gegenwärtigen an, um sie dem Zieher oder ersten Schuldner vorzulegen.

II. Diese Vorlegung kann vom Inhaber oder seinem Bevollmächtigten direkt bei dem Schuldner gemacht werden; in welchem Fall der Schuldner gehalten seyn soll, sein Visa, von ihm datirt und unterschrieben, beizusetzen.

III. Im Fall man sich weigert, das Visa beizusetzen, soll der Inhaber dem Schuldner durch einen bloßen außgerichtlichen Akt oder durch eine Citation, welchem der Verbal-Prozeß der Erscheinung vor dem Richter folgt, die Präsentirung notifiziren.

IV. Gleiches soll man thun, wenn der Inhaber des verhandelbaren Effekts, wegen Entfernung des Wohnsitzes oder wegen jeder andern rechtmäßigen Ursache, dasselbe nicht repräsentiren kann, um dem Visa des Schuldners unterworfen zu seyn.

V. In beiden Fällen soll der Akt oder die Citation die Einschreibung des Titers und der Indossirungen, womit er bekleidet ist, enthalten.

Der Präsentirungs-Akt soll im übrigen die Erwählung des Wohnsitzes am Orte, wo der Schuldner residirt, enthalten, in Rücksicht der Notifikationen, die er dem benannten Gläubiger zu machen gehalten seyn wird.

VI. Es kann jedoch vermöge der oben erlaubten Präsentationen nur eine Gebühr von einem Franc (oder 20 Sous) von dem präsentirten Effekt er-

hoben werden, mit Vorbehalt der Einziehung höherer Registrir-Gebühre von den Schulditern, welche solche schuldig sind, wenn der Fall eintritt, sie protestiren zu lassen oder eine Klage vor Gericht anzubringen.

VII. Die Präsentirung kann auf gültige Weise an die Person oder im Haus des einen der solidarischen Mitverpflichteten gemacht werden, wenn das verhandelbare Effect von einer Compagnie unterschrieben worden, und wenn sie auch jetzt zertrennt wäre.

VIII. Nach Verlauf der durch den Artikel I gesetzten Frist, ohne daß von Seiten des Eigenthümers des verhandelbaren oder verhandelten Effects irgend eine Präsentation gemacht worden, soll dem Zieher oder Schuldner frei stehen, durch einen Erscheinungs-Akt, welcher in der Schreibererei des Civil-Gerichts vom Departement seines Wohnsitzes angenommen und einregistrirt werden soll, zu erklären, daß er auf die langen Termine gegen den Inhaber Verzicht leistet, um von der Reduction nach der Leiter der Werthverringering, in Gemäßheit des Artikels V des Gesetzes vom 11ten letzten Frimaire, Gebrauch zu machen.

IX. Wenn der Inhaber des Titers in Zeit eines Jahres vom Tag an, wo gesagte Formalität erfüllt worden, keine Präsentirung macht, so kann der Schuldner, bei dem Greffier des im Artikel VIII bedeuteten Gerichts den Betrag des Capitals, der Werthleiter gemäß reducirt, wie auch die verfallenen Interessen, hinterlegen; und solche Hinterle-

gung, ohne weitere Formalität, soll auf Gefahr und Risiko des Gläubigers seyn.

X. Dem zufolge soll der Schuldner durch die Zustellung der Verbal-Prozesse sowohl von der durch den Artikel VIII vorgeschriebenen Notificationen als auch von der Hinterlegung der consignirten Gelder, welche er an den Inhaber des Titers machen muß, gültig abgeschuldigt seyn; mit Vorbehalt für den Gläubiger, daß er den Betrag davon, vermittelst Quittung, in der Schreiberei, wo die Hinterlegung geschehen, bezieht.

XI. Sind ausgenommen von den Verfügungen des Gegenwärtigen die Inhaber verhandelbarer Effekten auf lange Termine, welche während der Dauer des Münzpapiers unterschrieben worden, und wovon die Titer den Schuldnern seit Verkündigung des Gesetzes vom 1ten letzten Frimaire vorgelegt oder gültig notifizirt worden.

XII. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben Pison du Galland, Präsident;
Duchesne, Bouille (vom Morbihan),
Martinel, Secretäre.

Nach einer zweiten Verlesung genehmigt der Rath der Aeltern obige Resolution. Den 8ten Floreal, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschrieben J. Poisson, Präsident; Dau-
triche, Jac, Claviere, Auguis,
Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium befehlt, &c.

Gesetz, enthaltend Verlängerung der
Wählungs-Frist, in Rücksicht der Schuld-
verschreibungen auf entfernte Termine, &c.

Vom 9ten Floreal, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aelteren, erwägend daß es
dringend ist, über die Reklamationen der Gläu-
biger zu verordnen, worinnen sie begehren, von
der Verlustigung befreit zu werden, in die sie ihrer
Behauptung nach wider Willen gefallen sind,
genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls
und der Resolution vom 11ten Germinal.

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörtent
Bericht einer besondern Commission ;

Erwägend daß die Schwierigkeiten, die bei
Vollziehung des Artikels V des Gesetzes vom 11ten
letzern Frimaire über die Verträge zwischen Pri-
vateuten, und der Art. I und V des Supplemen-
tar-Gesetzes vom 16ten darauf folgenden Nivose
entstanden sind, und die Reklamationen, die da-
rüber erhoben worden, vielen Schuldner nicht
erlaubt haben, die Wählung zu benutzen, zu wel-
chen die nämlichen Artikel berechtigen; und daß
es dringend ist, sie von der Verlustigung frei zu
sprechen, in die sie wider ihren Willen verfallen
sind,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach erklärter Dringlichkeit,
folgende Resolution :

Erster Artikel. Die Schuldner von Obligationen

auf entfernte Termine oder von Contracten constituirter Renten, die von Darleihen in Papiergeld oder von Verkäufen von Immobilien herrühren, sollen eine neue Frist von einem Monat genießen, für die Wählungen, zu denen sie durch den Vten Artikel des besagten Gesetzes vom 11ten Frimaire und durch die Artikel I und V des Gesetzes vom 16ten Nivose (n.º 1650) berechtigt sind; nach Verlauf besagter Frist, sollen sie ihres Rechtes unwiederbringlich verlustig seyn.

II. Die Frist soll gegen die Erben während der Zeit nicht laufen, die ihnen verwilligt ist, Inventarien aufzusetzen, und zu berathschlagen: was die bloßen Versprechungen betrifft, so soll die Frist gegen sie nur vom Tage der Präsentirung der Titer an laufen.

Die Frist soll gegen die Personen laufen, die unter der Verwaltung eines andern stehen, wobei ihnen aber das Recht des Regresses gegen die Verwalter ihrer Güter zugestanden ist.

III. Im Fall wo aus Nachlässigkeit oder durch ein geheimes Einverständnis des Schuldners mit seinem Gläubiger, ersterer keine Wahlung gemacht hätte in den Fristen, welche die besagten Gesetze vom 11ten Frimaire und 16ten Nivose vorgeschrieben haben, so sollen die nachfolgenden Gläubiger das Recht haben, indem sie in dieser Rücksicht die Rechte des gemeinschaftlichen Schuldners ausüben, selbst in desselben Namen, in oben gesagter Monats-Frist, die Notifizirungen, zu denen er gehalten war, zu machen; in welchem Fall sie, zur Erhaltung ihrer eigenen Rechte, die nämliche Wirkung

als wenn sie vom Schuldner signifiziert worden wären, haben sollen.

IV. Sobald gegenwärtiges Gesetz in jeder Cantons-Verwaltung angelangt ist, soll der bei gesagter Verwaltung wohnende Commissarius des Vollziehungs-Direktoriums gehalten seyn, bei seiner Verantwortlichkeit, in Form einer Nachricht (Avis) und an den gewöhnlichen Orten, die ganze Verfügung des 1sten obigen Artikels anschlagen zu lassen.

V. Die gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschieden Pison du Galland, Präsident;
Duchesne, Martinel, Boulle (vom Morbihan), Secretäre.

Nach einer zweiten Verlesung, genehmigt der Rath der Aeltern, obige Resolution. Den 9ten Floreal, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschieden J. Poisson, Präsident; Jac, Claverie, Dautriche, August, Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium befehlt, &c.

Gesetz, in Betreff der Klagen auf Cassation von wegen Bevortheilung gegen die Verkäufe von Immobilien, die während der Werthverringering des Papiergeldes gemacht worden sind.

Vom 19ten Floreal, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aeltern, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Resolution vorhergehen, und genehmiget den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 27sten Ventose:

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörtem Bericht der Commission über die Transactionen zwischen Partikularen, während der Werthverringering des Papiergeldes;

Erwägend, daß schleunigst bestimmt werden muß, in welchen Fällen und auf welche Weise die Bevortheilung über die Hälfte des billigen Preises, gegen die Verkäufe, deren Preis in Assignaten stipulirt worden, opponirt und dargethan werden kann,

Erklärt den Fall dringend:

Der Rath nimmt, nach Erklärung des dringenden Falls, folgende Resolution:

Erster Artikel. Um zu urtheilen, ob eine Bevürzung Statt gehabt in den zwischen Partikularen in Papiergelde gemachten Verkäufen, seit dem

1sten Jänner 1791, als der Epoche der Werthverringerung der Assignaten, bis auf die Kundmachung des Gesetzes vom 14ten Fructidor Jahr III, welches die Klagen wegen Verbortheilung für das Zukünftige abschafft, sollen die Tribunale verordnen, daß der genaue Werth gegen Assignaten, den das verkaufte unbewegliche Gut zur Zeit des Contrakts hatte, durch Experten geschätzt werde, in Rücksicht, 1.° auf desselben Zustand und Ertrag zu eben derselben Epoche; 2.° in Rücksicht auf den Werth gegen Assignaten, den die Immobilien von der nämlichen Art in der Gegend oder in den nächsten Dörtern hatten, zur Epoche des Verkaufs oder zu Epochen, die am wenigsten davon entfernt sind; 3.° in Rücksicht der Leichtigkeiten und der Vortheile die aus den für die Zahlung des Kaufpreises verwilligten Terminen entspringen.

II. Wenn die Verbortheilung auf die oben beschriebene Weise, dargethan ist, soll der Contract vernichtet werden, ausgenommen der Ankäufer wolle lieber, so wie er das Recht dazu hat, den gerechten Preis, zur Zeit des Verkaufs, von dem Theile des liegenden Guts bezahlen, der dem Theile des Preises den das Supplement vorstellt, entspricht; welches er innerhalb des Monats von Signifizierung des Urtheils an, zu erklären gehalten seyn soll. In diesem letztern Falle soll der entsprechende Theil des unbeweglichen Guts geschätzt werden, in Gemäßheit des IIIten Artikels des Gesetzes vom 16ten letztern Nivose, in Be-

treff der Summen, die für Verkäufe von Immobilien schuldig sind.

III. Wenn der Ankäufer sich anheischig macht, das Supplement zu zahlen, soll er, um sich abzuschuldigen, eine Jahresfrist haben, vom Tage seiner Wählung an, mit dem Beding, die Interessen des Supplementis, zu fünf Prozent, vom Tage des Gesuchs an, zu zahlen.

IV. Wenn im Gegentheile der Ankäufer lieber den Contract vernichtet haben möchte, soll der Verkäufer in den Besitz seines unbeweglichen Guts treten, wenn er die Summen, die er empfangen hat, zurückzahlt, nach dem Werthverringerungs-Maassstabe des Departements, wo das unbewegliche Gut gelegen ist, und in Rücksicht auf die Epochen einer jeden von diesen Zahlungen.

V. Es soll ferner dem Ankäufer Rechnung gehalten werden, von dem Ueber-Verthe, den er dem unbeweglichen Gute durch Reparaturen und Verbesserungen verschafft hat, nebst Abziehung der Degradationen, die etwa gemacht worden wären, und zwar alles zufolge Verifizierung und Schätzung, die durch die nämlichen Experten gemacht werden sollen.

VI. Der Verkäufer soll den Ankäufer nicht eher aus dem Besitz treiben können, als bis er ihn vollkommen entschädigt hat; zu diesem Ende ist dem Verkäufer eine Jahresfrist gestattet, von der Wählung des Käufers, oder dem Verlaufe des Monats, der ihm dazu verwilliget ist, anzurechnen.

VII. Die Gerichtsklagen auf Kauf = Vernich = tungen, von wegen Verbortheilung gegen die seit dem 1sten Jänner 1791 bis auf die Kundmachung des Gesetzes vom 14ten Fructidor Jahr III gemachten Verkäufe, sollen nach dem Verlaufe des Jahres, das auf die Publizirung des Gegenwärtigen folgt, nicht mehr angenommen werden.

VIII. Es ist in Rücksicht der in Metallgeld vor oder seit dem 1sten Jänner 1791 bis auf die Kundmachung des Gesetzes vom 14ten Fructidor Jahr III gemachten Verkäufe nichts Neues eingeführt. Die gegen die Verkäufe gemachten oder zu machenden Gesuche sollen nach den alten Gesetzen gerichtet werden.

IX. Die gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben Hardy, Präsident; Engerran, Jacomin, Eschasseriauf der Jüngere, Quirot, Secretäre.

Nach einer zweiten Verlesung, genehmigt der Rath der Aeltern obige Resolution. Den 19ten Floreal, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschrieben J. Poisson, Präsident; Dau-triche, Auguis, Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium besteht, 1c.

Räsonnierte Bergliederung

des Gesetzes vom 19. Floreal im VI Jahr, welches die Klage der Zernichtung eines Kaufcontrakts wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werths betrifft.

I.

Diejenigen die ihre Güter für Papiergeld verkauft hatten, wurden durch den im dritten Jahr erfolgten schnellen Zerfall der Assignaten in die äußerste Bestürzung versetzt. Die Augen giengen ihnen auf; die Verblendung, wovon sie ein Opfer geworden waren, schwand, und sie sahen die Idealmünze, gegen welche sie ihre kostbarsten eigenthümliche Besizungen ausgetauscht hatten, mit Schrecken in ihren Händen zu nichts werden. Die Gerichtshöfe wurden mit einem Heere von Klagen um Aufhebung von Kaufcontrakten wegen Verbortheilung überschwemmt.

Der Fall war so neu, daß die Richter nicht wußten wie sie ihn entscheiden sollten, weil sie in den Rechten keinen Grundsatz fanden, der sich auf so außerordentliche Fälle anwenden lies. Sie wandten sich daher an den Gesetzgeber, welcher, da er selbst noch kein System über diese Materie angenommen hatte, einstweilen durch das Gesetz vom 14. Fructidor 3. alle Klagen wegen Verkürzung über die Hälfte bei einem Kaufcontrakt, oder bei einem Verkaufe gleich zu setzen wäre, einstellete.

Durch eben dasselbe Dekret wurde die Rescis-

tionssklage gegen Kaufkontrakte, oder solche welche dem Verkaufe gleich kämen, die künftig geschlossen würden, vom Tage der Publikation des Gesetzes vom 14. Fruct. 3. an, definitiv abgeschafft.

II. Da das Verbot der Klagen wegen Zernichtung der seit der Einführung der Assignaten bis zum 14. Fruct. 3. geschlossenen Kontrakte nur provisorisch war, so gab es den Veräußerern Hoffnung, dieses Recht wieder zu erlangen.

Die Suspension der Rescissions-Klagen wurde auch wirklich durch das Gesetz vom 3. Germinal im 5ten Jahr wieder gehoben, in dessen Einleitung sich der Gesetzgeber also ausdrückt: „Der Rath, in Erwägung daß das Gesetzgebende Korps nicht geschwinde genug der Gerechtigkeit ihren ganzen Lauf geben kann etc.“

Diese wohlthätige Absicht, der Gerechtigkeit ihren völligen Lauf wieder zu geben, wurde gleichwohl durch die Aufhebung dieses Aufschubs nicht gänzlich erreicht. Es war noch übrig, eine Abschätzung mit zu bestimmen, welche die Partheien in ihren Ansprüchen und die Gerichte in ihren Entscheidungen leiten könnte; sonst verfielen die Partheien und die Richter wieder in die nemliche Ungewißheit, welche zum Gesetz vom 14. Fruct. im 3ten Jahre Anlaß gegeben hatte, und die Wohlthat des Gesetzes vom 3. Germinal gieng für die Käufer verloren. Bald darauf erschien das Gesetz vom 16. Nivof. im 6ten Jahr, welches, indem es die Ausübung des Rechts der Rescissionsklage bestätigte, ein besonderes Gesetz ankündigte, wodurch die Art, wie diese Rechtsklage an-

gestellt werden sollte, und die Wirkungen desselben festgesetzt würden.

III. Allein die Verfertigung dieses besondern Gesetzes, nach welchem von allen Seiten her heftig verlangt wurde, war wegen der sich kreuzenden Interessen der Partheien, woyon die eine oder die andere Noth leiden mußte, keine leichte Sache.

Die Art der Abschätzung, welche man als eine allgemeine Richtschnur verlangte, war vielen Schwierigkeiten ausgesetzt. Wie konnte man bei den vielen tausend Verkäufen, die durch so viele Nebenumstände von einander verschieden seyn konnten, ein Gesetz ausdenken, welches auf alle Fälle paßte, und sich mit Geschmeidigkeit in alle Umstände fügte? Wie ein so vollkommenes Gesetz ersinnen, welches alle Schwierigkeiten beseitigte, alle Partheien zufrieden stellte und alle Interessen befriedigte?

Dieses sind ohne Zweifel die Betrachtungen, welche das mit so vieler Ungeduld erwartete Gesetz verspätet haben, das endlich den 19. Floreal jüngst erschienen ist.

IV. Man kann über dieses Gesetz, wegen seines Einflusses auf das Vermögen so vieler Bürger, worüber es entscheiden soll, nicht genug nachdenken. Man glaubt daher den interessirten Partheien einen wahrhaften Dienst zu leisten, wenn man ihnen eine räsionierte Zergliederung oder Erklärung darüber in die Hände giebt, wodurch man dasselbe leichter verstehen und vollziehen lernen kann.

§. 1.

Auf welche Art von Verkäufen ist das Gesetz vom 19ten Floreal anwendbar?

V. Das Gesetz vom 19ten Floreal kann nicht angewandt werden auf die Verkäufe welche zwischen Großjährigen seit dem Gesetz vom 14ten Fructidor 3. geschlossen worden sind, indem diese Kaufkontrakte nicht mehr durch die Klagen wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Werths angegriffen werden können. Dergleichen Rescissionsbegehren sind durch den 1ten Artikel des Gesetzes vom 14ten Fructidor 3. ein vor allemal abgeschafft.

Die Verfügungen des Gesetzes vom 19. Floreal sind auch nicht auf die Verkäufe, welche vor dem 1. Jänner 1791 geschlossen worden, anwendbar; denn man sieht diejenigen, welche vor dieser Zeit eingegangen worden sind, an, als seyen sie für klingendes Geld geschlossen, und müssen daher nach den alten Gesetzen abgeurtheilt werden.

Das Gesetz vom 19. Floreal gehet auch die Verkäufe nicht an, die in der Zwischenzeit vom 1. Jänner 1791 bis zum 14. Fructidor 3. für klingend Geld abgeschlossen worden. Denn in einem solchen Falle gehört der Verkauf unter die Herrschaft der alten Gesetze, und muß nach ihrem Inhalte entschieden werden.

Es heißt daher im Art. 8: „ Es ist in Rück-
sicht der in Metallgeld vor oder seit dem 1ten
Jänner 1791 bis auf die Kundmachung des

„ Gesetzes vom 14. Fructidor 3. gemachten Ver-
 „ käufe nichts Neues eingeführt. Die gegen die
 „ Verkäufe gemachten oder zu machenden Gesu-
 „ che sollen nach den alten Gesetzen gerichtet
 „ werden.“

Das Gesetz vom 19. Floreal beziehet sich dem-
 nach allein auf die in Assignaten in der Zwischen-
 zeit vom 1. Jänner 1791 bis zur Publication des
 Gesetzes vom 14. Fructidor 3. gemachten Ver-
 käufe; es dehnt seine Gewalt nur auf diesen zwi-
 schen beiden Zeitpunkten liegenden Zeitraum aus.

§. 2.

Von der zu dieser Rescissions = Klage verwil-
 ligten Zeitfrist.

VI. Es ist diese Zeitfrist auf ein Jahr, vom
 Tag der Publication des Gesetzes an zu rechnen,
 festgesetzt; es gehet aber diese Zeitfrist nur die Ver-
 käufe an, welche in der Zwischenzeit vom 1sten
 Jänner 1791 bis zum 14ten Fructidor 3. ge-
 schlossen worden; diejenigen Kauf- und Verkäufe
 welche vor 1791 eingegangen worden, genießen
 ferner eine Zeitfrist von zehn Jahren, in
 welche zehn Jahre aber die Zeit, während wel-
 cher dieses Recht in gefolg des Gesetzes vom 19
 Fructidor 3. suspendirt war, nicht zu rechnen ist.

Dem es heißt im Art. 7.: „ Die Gerichts-
 „ Klagen auf Kauf = Vernichtungen, von wegen
 „ Vervorthellung gegen die seit dem 1. Jänner
 „ 1791 bis auf die Kundmachung des Gesetzes
 „ vom 14ten Fructidor 3. gemachten Verkäufe
 „ sollen

„ sollen nach dem Verlaufe des Jahres, das auf
„ die Publizirung des Gegentwärtigen folgt, nicht
„ mehr angenommen werden. “

§. 3.

Von der Proceedur oder dem gerichtlichen
Verfahren.

VII. Das Gesetz vom 19. Floreal schränkt sich ein zu sagen, daß um einzusehen, ob Verkürzung über die Hälfte des wahren Werths vorhanden ist, die Gerichte eine Abschätzung durch Kunstverständige oder Experten verordnen sollen *ic.*, ohne von den Vorbereitungsmittein zu reden, deren man sich bedienen soll, um zu diesem Urtheil zu gelangen; woraus man schließen muß, daß die Partheien den Weg des Gemeinen Rechts einschlagen müssen; es wird daher vorderst eine Citation erfordert vor den Friedensrichter, ein Verbalproceß der Nichtvermittlung, und eine Vorladung wodurch die Klage bei dem Civil = Departemental = Gerichtshofe eingeführet wird.

Die Ernennung der Kunstverständigen oder Experten ist auch dem ordentlichen Gange unterworfen; so wie die Verwerfung und Beeidigung derselben; die Hinterlegung des Verbalprocesses ihres Gutachtens oder rapport; die Erneuerung von Amtswegen eines dritten Kunstverständigen (Tiers Expert), falls die ernannten Experten in ihren Meinungen getheilet sind *ic. ic.*

Von den Amtsverrichtungen der Kunstver-
ständigen.

VIII. Eben dieses Gesetz will, daß die Kunstverständigen die verkauften liegenden Güter nach ihrem wahren Werth in Assignaten zur Zeit ihres Verkaufs abschätzen sollen. Diese Abschätzung des wahren Werths eines liegenden Guts in Assignaten ist allerdings ein sehr delikates und mit vielen Schwierigkeiten verbundenes Unternehmen; und das Gesetz hat den Experten eine große Probe von Zutrauen gegeben, da es sie zu Schiedsrichtern einer Frage eingesetzt hat, deren Auflösung den Umsturz mehr als einer Familie nach sich ziehen kann. Dadurch, daß das Gesetz ihnen mehrere Grundlagen angegeben hat, wornach sie sich in ihrem Urtheile richten sollen, hat es das Willkührliche in ihrem Auftrage an gewisse Regeln binden wollen. Diese Grundlagen sind:

- 1) Der Zustand des liegenden Guts zu der nemlichen Zeit.
- 2) Sein Produkt.
- 3) Der Werth in Assignaten, den liegende Güter von ähnlicher Beschaffenheit in der Gegend hatten.
- 4) Endlich die entstehenden Vortheile aus den zur Zahlung des Kauffchillings verwilligten Fristen.

Es wird sachdienlich seyn, eine jede dieser Grundlagen in nähere Betrachtung zu ziehen.

§. 5.

Vom Zustande des liegenden Guts zur Zeit
des Verkaufs.

IX. Man hat zu allen und jeden Zeiten den Zustand des liegenden Guts zur Zeit des Verkaufs bei den angestellten Expertisen in Erwägung ziehen müssen; das Gesetz enthält in so fern nichts neues.

Die einzige Schwierigkeit ist, sich dieses Zustandes bei dem besagten Zeitpunkte wohl zu versichern, welches bei vielen Gelegenheiten eine Notorietäts = Urkunde oder ein Zeugenverhör nach sich ziehen muß; es wird dieses Verfahren um so nöthiger werden, als es eine große Anzahl Käufer giebt, die auf Spekulation gekauft haben, und statt das Gut in gleichem Stande zu erhalten, und es als gute Familienväter zu verwalten, sich nichts mehr haben angelegen seyn lassen, als solches zu Grund zu richten, alles zusammenzuhauen, niederzureißen, und dessen Natur zu verändern, um die Fußstapfen des wahren Werths desselben zu vertilgen, und im Fall der gerichtlichen Besiz = Entziehung sich eines gewissen Gewinns zu versichern.

§. 6.

Vom Produkt des liegenden Guts zur Zeit
des Verkaufs.

X. Der Ertrag des liegenden Guts zur Zeit des Verkaufs ist eine Betrachtung, welche den

größten Einfluß auf die Abwürdigung des wahren Werths desselben haben muß; denn überhaupt bestimmt der Werth des Produkts den Preis des Kapitals.

Man muß sich also darauf versehen, daß deshalb große Streitigkeiten unter den Partheien entstehen werden, und man muß eingestehen, daß diese Bestimmung großen Schwierigkeiten unterworfen ist.

Zuweilen ist das Produkt ungewiß, unbekannt und unbestimmbar, weil dasselbe nicht durch Gülte oder Zinse bewiesen werden kann. Dieses geschieht, wann ein Eigenthümer sein Gut selbst gebauet, oder sein Haus selbst bewohnet hat. Er allein ist im Stand, deren Produkt anzuschlagen, und man darf nicht erwarten, daß er in diesem Falle mit dem Käufer einerley Meinung seyn werde.

Es giebt gewisse unbewegliche Güter, welche nur zur Pracht und zum Luxus dienen: welche, statt Früchte zu tragen, viele Ausgaben fodern, und dennoch einen beträchtlichen Werth haben. Es wäre in einem solchen Falle thöricht, das Kapital auf null herabzusetzen, weil das Produkt null ist.

XI. Dies ist also ein Fall, wo die Erwägung des Produkts den Kunstverständigen keine Grundlage giebt; sie sehen sich daher gezwungen, das mögliche Produkt an die Stelle des wirklichen Produkts zu setzen, das ist, sie müssen darauf Rücksicht nehmen, daß es bei dem Käufer gestan-

den hat, aus diesem Gegenstand des Prachts Nutzen zu ziehen, wann er hätte dessen Natur abändern, und es zu einem andern Gebrauch verwenden wollen.

Daraus fließet, daß das Produkt in gewissen Umständen, nicht nach dem was es in den Händen der Verkäufer war, sondern nach dem was es in den Händen des Käufers hätte werden können, muß abgeschätzt werden.

Zum Beispiel: Ein Gut, dessen Gilte man mit 4000 Francs in Assignaten bezahlt hat, ist für 150000 Francs verkauft worden, welche damals 10000 Fr. in klingendem Geld vorstellten. Der Käufer, um die Wohlthat des Gesetzes zu genießen, war sogleich darauf bedacht, den Meyer aus dem Besitz des Guts zu setzen. Dieser, um sich der Entsetzung zu entziehen, hat sich dazu verstanden, für die Zukunft den Pachtzins in Natura zu bezahlen; hierdurch ward es ihm ein leichtes, die 150000 Fr. mit einigen Säcken Waizen zu bezahlen, welche nur einen kleinen Theil des Pachtzinses ausmachten. Daraus ergiebt sich, daß er das Gut für nichts erhalten hat.

Wenn man jedoch den Ertrag des Gutes zur Zeit des Verkaufs zur Grundlage der Abschätzung annimmt, und ihn mit dem Kapital vergleicht, so ergiebt sich, daß der Verkauf sogar das Verhältnis des Produkts Assignaten übersteigt, wodurch jede Idee einer Verletzung beseitiget würde.

Aber die Sache gewinnt eine ganz andere Gestalt, wenn man das Produkt in Hinsicht auf das, was es in den Händen des Käufers werden konnte, in Betrachtung zieht. Denn da dieser letztere den Zins in eine Gilt in Natura verwandelt hat, so konnte er gar leicht, wegen des damaligen hohen Preises der Lebensmittel aus der Gilt eines einzigen Jahres zwanzigmal so viel ziehen, als das in Assignaten bezahlte Kapital betrug; alsdann offenbaret sich die ungeheurste Verletzung.

XII. Man sieht daraus, wie sehr die Würdigung des Produkts verschieden ausfallen kann, je nachdem man es eher in der Hand des Einen als des Andern betrachtet; und viele Personen werden der Meinung seyn, daß der Ertrag nicht allein nach dem berechnet werden soll, was er in den Händen des Verkäufers war, sondern auch nach dem, was er in den Händen eines jeden andern Käufers werden konnte. Denn, wenn das Gesetz das Produkt des liegenden Guts zu einer Grundlage der Abschätzung seines wahren Werths macht, so versteht es darunter ein ordentliches, bleibendes, mit Einsicht verwaltetes Produkt, das der Vermehrung fähig war, und nicht ein augenblicklich vernachlässigtes oder durch eine schlechte Verwaltung preis gegebenes Produkt.

§. 7.

Von dem Kauffchilling eines unbeweglichen Guts, in Vergleichung mit andern Verkäufen.

XIII. Dieser Gegenstand kann zu weitläufigen Erörterungen Anlaß geben. Das Gesetz legt zur

Grundlage „ den Werth (in Assignaten), den die liegende Güter von eben der Beschaffenheit in der Gegend oder in den benachbarten Dörtschaften zur Zeit des Verkaufs oder in den am wenigsten von dieser Zeit entfernten Epochen hatten.“

Diese Verfügung kann man leicht verstehen, wann man durch ein glückliches Dhngefahr mehrere liegende Güter von dem nemlichen Werthe antrifft, die zur nemlichen Zeit und in der nemlichen Gegend vor einer öffentlichen Person verkauft worden sind. Da man aber nicht auf eine dergleichen Zusammentreffung von Aehnlichkeiten zählen kann, so werden die Kunstverständige öfters durch folgende Schwierigkeiten aufgehalten werden:

1) Durch was für ein Verfahren können sie zur Kenntnis des wahren Werths der liegenden Güter dieser oder jener Zeit, und besonders zu einer Zeit gelangen, wo ein jeder, um sich den Verfolgungen zu entziehen, den wahren Zustand seines Vermögens zu verbergen suchte? Werden sie sich mit Notorietätsacten auszuhelfen suchen, oder wird man sie autorisiren die Original-Kontrakte in den Schreibstuben der Notarien nachzusehen?

2) Im letzteren Fall, wie groß muß die Anzahl der zur nemlichen Zeit verkauften liegenden Güter seyn, damit sie zur Richtschnur der Abschätzung dienen könne? Man kann wohl glauben, daß in großen Städten, wie in Paris, Lyon, Bourdeaux, Strassburg ic. etwa mehreren

Verkäufe zur nemlichen Zeit geschlossen worden; es wird aber sehr viele Orte geben, wo es schwer halten wird, mehrere zu gleicher Zeit getroffene Käufe von liegenden Gütern zusammenzubringen; je-
dennoch ist diese Vereinigung mehrerer Verkäufe nothwendig, weil sonst der Vorschrift des Gesetzes kein Genüge geleistet wird; denn dasselbe erfordert, daß der Werth des liegenden Guts, welches den Gegenstand der Rescissionsklage ausmacht, abgeschätzt werde, nach dem Werth in Assignaten, welchen die liegende Güter in eben der Gegend gehabt haben. Der Umstand eines einzigen verkauften liegenden Guts wäre nicht hinlänglich, diesen Werth zu bestimmen.

3) Von was für einem Nutzen könnte es seyn, wenn man eine hinlängliche Anzahl Verkäufe anträte, die aber nach einer verschiedenen Tage geschlossen worden, welches um so viel wahrscheinlicher ist, als der Preis solcher Verkäufe durchaus willkürlich und der Furcht und den Hoffnungen der kontrahirenden Partheien untergeordnet war? Wie wäre es in einem solchen Falle möglich, daß die Experten den wahren Werth der liegenden Güter aus der Gegend erkennen könnten?

4) Und wenn auch gleich die Kaufpreise gleichförmig wären, würde nicht durch die sogenannte Weinkäufe pots de vin, und besondern Verabredungen, welche so oft bei den Kaufkontrakten, um die Registrirgebühren zu vermindern, oder um andrer Ursachen willen statt haben, eine große Verschiedenheit eintreten?

5) Was ist unter dem Ausdruck von eben der Beschaffenheit zu verstehen? Will es bloß so viel heißen, daß man ein Haus mit einem Haus, ein Landgut mit einem Landgute vergleichen solle? Aber es können in dieser Rücksicht zwei liegende Güter von der nämlichen Beschaffenheit, und dennoch dem Werthe nach wesentlich von einander unterschieden seyn. Es kann eine solche Ungleichheit in dem Bau und in den Feldern vorhanden seyn, daß man von einem auf das andere nicht schließen, noch einige Vergleichung unter ihnen anstellen kann.

6) In welcher Entfernung sollen die unbeweglichen Güter zur Bestimmung einer Werthschätzung genommen werden? Das Gesetz sagt in der Gegend des streitigen Guts; was ist aber eine Gegend? Diese allgemeine Benennung wird in verschiedenem Sinne genommen, je nachdem es ein Departement ist. Der Artikel fügt zwar bei: und in den nächstgelegenen Ortschaften. Aber ist diese Entwidlung bestimmt genug, um allem Willkürlichen einen Niegel vorzuschieben? In diesem Stücke, so wie in mehreren andern, hat sich das Gesetz auf die Redlichkeit und Weisheit der Experten verlassen. Uebrigens sollen ihre Operationen von den Gerichten revidiert werden, wie es weiter unten im §. 9 gesagt werden soll.

7) Endlich hat das Gesetz den Zeitpunkt des Kontrakts als den Punkt angegeben, von welchem die Experten ausgehen sollen, um den Werth der liegenden Güter in der Gegend abzuschätzen, und beigefügt: oder zu einer Zeit die ihm am

nächsten ist. Aber es bestimmt nicht, ob man die Vergleichung mit frühern oder spätern Kontrakten anderer Güter anstellen soll; und doch ist der Unterschied wesentlich, und würde ganz verschiedene Resultate hervorbringen.

Zum Beispiel: Am 1. Germinal III habe ich ein unbewegliches Gut verkauft. Die Experten, welche den Werth desselben untersuchen sollen, finden keinen Verkauf der zu dieser Zeit geschehen ist; sie sehen sich also gezwungen Verkäufe aufzusuchen, die am nächsten bei diesem Zeitpunkte geschlossen worden sind. Nun finden sich dergleichen, welche man zur Vergleichung brauchen kann. Diese Verkäufe stehen gleichweit von dem Zeitpunkte des Verkaufes jenes Gutes ab, aber in entgegengesetzter Ordnung; das heißt, die eine Parthie ist einen Monat später als der srittige Verkauf, die andere einen Monat früher. Auf welche von beiden soll man nun Rücksicht nehmen? Sieht man auf die frühern Verkäufe, so entspringt daraus ein Grund gegen den Verkäufer, weil alsdann die Assignaten weniger Verlust erlitten, und daher der Preis bei den Verkäufen geringer war. Richtet man sich aber nach spätern Verkäufen, wo die Assignaten beträchtlich gesunken waren, so wird die Verkürzung über die Hälfte (*lesion d'outré - moitié*) ins hellste Licht gesetzt. Das Schicksal der Rescissions = Klage hängt demnach von dem Gesichtspunkte ab, aus welchem die Experten sie betrachten wollen.

§. 8.

Von den Vortheilen die man zugestanden hat,
um die Bezahlung zu erleichtern.

XIV. Wenn der Zeitpunkt des Verkaufs eine so große Rücksicht bei Bestimmung des Preises verdient, so ist der Zeitpunkt, wo der Preis bezahlt werden soll, nicht weniger wichtig. Denn die Verkürzung welche der Verkäufer leidet, entsteht nicht sowohl aus dem Verkaufe selbst, als aus dem Unwerthe dessen was den Werth des Gutes vorstellen sollte. Es ist also eine sehr gerechte Verfügung des Gesetzes, wenn befohlen wird, die Vortheile, welche dem Käufer für die Bezahlung zugestanden worden sind, bei der Berechnung der Experten mit in Anschlag zu bringen. Hierdurch knüpft sich dieses Gesetz wieder an die Grundsätze der Materie an.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufschillings auf eine Zeitfrist gesetzt worden ist, während welchem die Assignaten einigen Unwerth erlitten haben, so ist der Kaufpreis in Verhältniß dieser Verschiedenheit verringert worden. Die Experten müssen dieses vorzüglich in Betrachtung ziehen; denn der Kaufpreis, wenn von einer Verkürzung die Rede ist, wird nicht durch eine Erhöhung oder fingierten Werth, sondern durch einen reellen Werth bestimmt.

Beispiel: Titius hatte ein unbewegliches Gut für 100000 Franken in Assignaten verkauft, welche nach den Ratifikationsbriefen zahlbar waren.

Zu dieser Zeit verlohren aber die Assignaten die Hälfte mehr, als zur Zeit des geschlossenen Kontraktis. Man muß also 50000 Fr. von dem Kaufschilling abziehen, und den Verkauf ansehen, als seye er nur für 50000 Fr. geschehen.

Dieser Abzug kann in einigen Gelegenheiten dem Verkäufer bei seinem Begehren unnütze seyn; in andern Gelegenheiten kann er die Zernichtung des Kontraktis nach sich ziehen. Von beiden soll hier ein Beispiel folgen:

Ich habe ein Landgut für 100000 Fr. verkauft, und habe den Kaufschilling erst erhalten, da die Assignaten noch die Hälfte galten. Ich komme wegen Verkürzung um Zernichtung des Verkaufs ein, und bei der Abschätzung der Kunstverständigen wird das Landgut zu 100000 Fr. angeschlagen. Bin ich nun über die Hälfte verkürzt? Nein. Denn der Kaufschilling von 100000 Fr. soll auch um 50000 Fr. wegen später Bezahlung verringert werden, so bin ich nicht über die Hälfte, sondern nur um die Hälfte verkürzt. Damit jenes statt haben könnte, müßte die Abschätzung auf 101000 Fr. gesetzt worden seyn.

Ein Beispiel vom Gegentheil: Titius hat sein Haus für 300000 Fr. in Assignaten verkauft. Er kommt klagend dagegen ein, und sein Haus wird auf 450000 Fr. abgeschätzt. Die scheinbare Verkürzung wäre also nur von drei Neuntel, und gäbe der Rescission nicht Raum. Aber es tritt der Umstand ein, daß Titius erst ein Jahr nach dem Verkaufe bezahlt worden ist, zu einer

Zeit, wo die Assignaten um ein Drittel geringer im Werthe geworden waren. Zieht man dieses Drittel vom Kauffchilling ab, so sinket er auf 200000 Fr. herab, welches nicht die Hälfte vom Abschätzungspreise, nämlich von 450000 Fr. ist. Nunmehr ist die Verkürzung über die Hälfte am Tage.

Wenn aber das Gesetz bei Terminen, welche der Verkäufer zur Erleichterung der Bezahlung freiwillig zugestanden hat, eine solche Folgerung bewilligt, wie viel mehr muß sie nicht stat haben, wenn der Käufer sich selbst unrechtmäßiger Weise Vortheile über den Verkäufer angemacht, und, gegen dessen Willen, die Bezahlung über die festgesetzten Termine hinaus verspätet hat? Der Käufer ist dadurch noch in eine weit ungünstigere Lage versetzt, weil der Vorwurf, um ein Spottgeld gekauft zu haben, dadurch noch verstärkt wird, daß er gegen Treu und Glauben, und gegen seine übernommene Verpflichtung gehandelt hat.

XV. Das sind die Grundlagen, welche das Gesetz den Experten zum Augenmerk bei ihren Untersuchungen und Abschätzungen vorlegt. Ihre Pflicht verbindet sie, diese verschiedene Elemente auf eine einsichtsvolle Weise zu kombiniren, die einen mit den andern abzuwägen, und ein solches Resultat daraus zu ziehen, welches einen Beweis ihrer Klugheit und Unparteiligkeit in den Augen der Richter sei, denen es zusteht, die Operationen der Experten zu untersuchen, und über sie zu sprechen.

Von der Gewalt der Gerichtshöfe bei
Rescissions = Klagen.

XVI. Ist die Abschätzung geschehen, so bleibt noch übrig, über den Verkauf zu sprechen. Dies kommt dem bürgerlichen Gerichte zu, das die Untersuchung durch Experten verordnet hat. Demselben Civilgerichte kommt es zu, den Bericht der Experten gutzuheissen, zu homologiren, oder aber zu verwerfen. Denn man muß nicht glauben, daß das Gesetz den Experten eine obrigkeitliche Gewalt übertragen, und ihrem Berichte die Macht gegeben habe, die Entscheidung der Richter zu erzwingen. Denn weil das Gesetz das Verfahren der Experten gewissen Bedingungen unterwirft, so fließet daraus nothwendiger Weise, daß eine Gewalt da seyn müsse, die das Recht hat zu untersuchen, ob die Bedingungen erfüllt worden sind, und ob das Resultat der Vorschrift des Gesetzes gemäß ist.

Der erste Artikel sagt: „Wenn die Verkürzung auf die vorherbeschriebene Art bewiesen ist.“

Das zeigt klar an, daß das Resultat des Berichtes nur in so weit für die Richter Gesetz ist, als sie in demselben den Beweis der Thatsache die im Verbalprozeß enthalten ist, nebst der Beobachtung der verordneten Formalitäten, finden. Widrigensfalls haben sie das Recht, ohne auf den Bericht der Experten zu achten, einen Spruch im entgegengesetzten Sinne zu thun. Die Arbeit der Experten ist dazu bestimmt, die Richter, wel-

che das Urtheil fällen sollen, und von denen sie ihren Auftrag haben, aufzuklären. Wenn demnach dieser Bericht für sie nicht überzeugend ist, so ist die Wirkung desselben verfehlt, er mag nun für oder wider die Rescission seyn.

Man muß bei der Arbeit der Experten zwei Dinge wohl unterscheiden. Ein Theil ihrer Arbeit ist bloß materiell und mechanisch; nämlich die Ausmessung zu berichtigen, den Zustand und die Lage des unbeweglichen Gutes zu untersuchen. Hierinn verdient ihr Bericht Glauben, wenn sie anders von einerlei Meinung sind. Allein ein anderer Theil ihrer Arbeit schlägt in das richterliche Fach ein, nämlich wenn sie den Zeitpunkt des Verkaufes, im Falle er ungewiß ist, konstatiren, wenn sie durch Urkunden oder Zeugen den Kaufwerth der zur nämlichen Zeit verkauften unbeweglichen Güter bestimmen, wenn sie über die Identität und die Beschaffenheit der liegenden Güter sprechen, wenn sie den Umfang der Ortshaften reguliren, welche als Nachbarsorte sollen angesehen werden, wenn sie zwischen den zwei Zeitpunkten wählen, welche gleichweit von dem Verkaufskontrakt entfernt sind; wenn sie die Preisverminderungen schätzen, welche aus verspätigten Bezahlungen entstehen &c. &c.

In Ansehung aller dieser Punkte und mehrerer Andern von derselben Art, haben die Experten bloß einen Avis zu geben. Diese Punkte schlagen in die Befugnis der Gerichtsstellen ein. An diesen letztern ist es, dieselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Floreal zu reguliren, wenn

sich dieses Gesetz darüber erklärt hat, oder im entgegengesetzten Falle nach den allgemeinen Grundsätzen der Jurisprudenz eine Entscheidung zu geben.

§. 10.

Von den Wirkungen der Verkürzung über die Hälfte.

Die Wirkung der Verkürzung über die Hälfte ist die Aufhebung des Kaufkontrakts. Denn so sagt das Gesetz im 1sten Artikel: „ Wenn die Verkürzung auf obenbeschriebene Weise bewiesen ist, so wird der Kontrakt aufgehoben.“

Aber diese Aufhebung bringt selbst verschiedene Wirkungen hervor, je nachdem sie sich auf die eine oder andere Parthie beziehen.

- 1) Von den Wirkungen der Verkürzung über die Hälfte, in Beziehung auf den Käufer betrachtet.

XVIII. Wenn die Aufhebung gesprochen ist, so steht es dem Käufer frei, sich ihr zu entziehen, indem er das, was am gerechten Preise fehlt, darlegt. Denn so heißt es im 2ten Artikel: „ Es sei denn der Ankäufer wolle lieber, so wie er das Recht dazu hat, den gerechten Preis, zur Zeit des Verkaufs, von dem Theile des liegenden Guts bezahlen, der dem Theile des Preises, den das Supplement vorstellt, entspricht.“

Diese Verfügung erfordert einige Erläuterung.

Der

Der gerechte Preis, wovon hier die Rede ist, versteht sich von dem Werthe den das Gut zur Zeit des Kontrakts in Metallgeld haben konnte.

Beispiel: Ich habe im Jahr III mein Haus für 100000 Fr. Assignaten verkauft. Aus dem Resultat der Expertise ergibt sich, daß der Kaufwerth dieses Hauses zur Zeit des Verkaufs auf 300000 Fr. geschätzt ist; da ich nun dadurch über die Hälfte verkürzt worden bin, so ist eben gesprochen worden, daß der Kontrakt zernichtet sei. Aber der Käufer entschließet sich, mir den gerechten Preis nachzutragen, was hat er zu thun? was hat er mir anzubieten; und was kann ich in Gemäßheit des 2ten Artikels des Gesetzes vom 19. Floreal fordern?

Antwort: Man muß folgende Berechnung anstellen:

Mein Haus ist um 100000 Fr. verkauft, und zu 300000 Fr. geschätzt worden. Der Unterschied beträgt zwei Drittel. Laßt uns nun das Haus nach dem Werthe in Metallgeld zur Zeit des Verkaufs abschätzen. Das was der Käufer nachzubehalten hat, beträgt die zwei Drittel der Abschätzung des Preises in klingendem Gelde, so daß, wenn das Haus zu 30000 Fr. Metallgeld abgeschätzt ist, 20000 Fr. nachzutragen sind.

Auf solche Art muß man die Worte des 2ten Artikels des Gesetzes vom 19ten Floreal verstehen: „Es seie denn, der Ankäufer wolle lieber 2c.“

Dieser Artikel fehlt darinn, daß er nicht positiv genug sagt: der Nachtrag müsse nach dem

Metallwerthe des unbeweglichen Gutes zur Zeit des Verkaufes bezahlt werden. Aber diese Dunkelheit verschwindet, wenn man den Bericht zu Rathe zieht, auf welchen das Gesetz gegeben worden ist, und worinn es heißt: „ Wenn die Verkürzung keine ausgemachte Sache ist, so muß der Käufer, welcher den Supplementpreis bezahlen will, den Verkäufer in Gemäßheit des Metallwerthes, den zur Zeit des Kontrakts der Theil des liegenden Guts hatte, der der Quantität des Preises entspricht, den dieses Supplement vorstellt, befriedigen.“ Daraus fließet, daß die Urtheilsprüche, welche einen Kauf zernichten, eine zweite Expertise nach sich ziehen. Der dritte Artikel hat dieses förmlich anerkannt. Denn er sagt: In diesem letztern Falle muß der Antheil des unbeweglichen Gutes, der dem Supplement entspricht, nach der Vorschrift des Art. III, des Gesetzes vom 16ten verfloffenen Nivós, die Summen betreffend, welche man wegen Verkauf der Immobilien schuldig ist, abgeschätzt werden.

Diesemnach (um diese Verfügung klarer und verständlicher zu machen) verstehe man die Sache also, daß jeder Käufer, der nach gesprochener Verkürzung sich erbietet, das Supplement des gerechten Preises nachzutragen, eben dadurch sich als Schuldner einer gleichen Summe in Assignaten darstellt, und in die Klasse der Immobilienkäufer tritt, die während des Papiergeldes einen Theil des Preises schuldig geblieben sind, so daß er denselben Berechnungen, und demselben Verfahren unterworfen ist.

XIX. Von der Signification des Rescissionsurtheils an gerechnet hat der Käufer nur einen Monat Zeit, um sich zu entscheiden, ob er das unbewegliche Gut behalten oder verlassen will.

Will er es behalten, so muß er es innerhalb eines Monats dem Verkäufer notificiren, mit dem Anerbieten in Jahresfrist, vom Tage seiner Wahl angerechnet, das Supplement zu bezahlen; samt den Zinsen zu 5 Prozent, von dem Tage der Rescissionsklage an gerechnet.

Entschließt sich aber der Käufer das unbewegliche Gut abzutreten, so hat er desfalls nichts zu notificiren; sein Stillschweigen während des Laufs des Monats beweiset hinreichend seine Gesinnung, und der Verkäufer ist berechtigt, das Gut wieder anzutreten, mit Erfüllung der Bedingnisse, die im folgenden Abschnitte sollen angezeigt werden.

Ist das liegende Gut während des Genusses, und durch die Schuld des Käufers verringert worden, so muß letzterer den Verkäufer deshalb nach Vorschrift des Art. V, in Gemäßheit der Untersuchung und Abschätzung derselben Experten, befriedigen.

Diese neue Untersuchung scheint eine dritte Expertise einzuführen, in der nämlichen Streitsache. Aber die Angabe der nämlichen Experten scheint anzukündigen, daß der Artikel der Degradationen oder Verbesserungen in dem zweiten Berichte begriffen, und mit den übrigen Gegenständen erörtert werden soll.

Von den Wirkungen der Aufhebung in Rücksicht
des Verkäufers.

XX. Behält der Verkäufer, durch das Still-
schweigen des Käufers einen Monat hindurch,
das Recht, sein unbewegliches Gut wieder anzu-
treten, so ist er gehalten dem Käufer die Summe,
die er von ihm erhalten hat, nach der Werthber-
ringerungs = Tabelle des Departements wo das
Gut liegt, zurückzugeben, und zwar mit Inbe-
griff des Weinkaufes, der épingles (eine Gabe
die man gewöhnlich unter dem Namen Nadelgeld
den Frauenpersonen in den Kauf giebt), überhaupt
alles dessen, was er direkte oder indirekte empfan-
gen hat. Er muß ihm auch die Reparationen
und Verbesserungen, wodurch das Gut einen
größern Werth erhalten hat, vergüten. Die Un-
tersuchung dieser Gegenstände muß in dem Exper-
tise = Verbalprozeß begriffen seyn, wovon oben
die Rede war. Ist das Gut auf einer Seite ver-
bessert, auf der andern verringert, so wird eine
verhältnismäßige Compensation gemacht.

Da das Gesetz dem Käufer Jahresfrist bewil-
ligt hat, um das Supplement des gerechten Prei-
ses nachzutragen, so hat es schicklich geschienen,
dem Verkäufer dieselbe Bedingung zu machen.
Diesemnach genießt der Verkäufer von dem Tag
an gerechnet, wo der Käufer optiert hat, oder
von Verfluß des Monats der ihm dazu verwil-
ligt war, eben dieselbe Frist, um die Summen
zurückzuzahlen, die er schuldig ist, nur mit dem

Unterschiede, daß er keine Zinse davon zu bezahlen hat. Hingegen bewilligt der Artikel VI dem Käufer, um diese Interesse zu kompensiren, den Genuß des unbeweglichen Guts während dieses Fristjahres.

Wenn der Verkäufer, um desto geschwinder in den Besitz seines Guts zu kommen, die Erstattung der Auslagen vor Verfluß des Jahres anbietet, so sieht man wohl ein, daß dadurch der Genuß des Käufers abgekürzt wird, weil ihm dieser Genuß nur als eine Kompensation der Interesse zugestanden worden, die durch die Erstattung des Kapitals erloschen sind.

XXI. Gesezt aber der Verkäufer ließe das Jahr verstreichen, ohne die Zahlung zu leisten, wäre das ein Beweggrund um den Genuß des Käufers zu verlängern? Ja; denn so sagt der Art. VI: „Der Verkäufer kann den Käufer nicht „eher aus dem Besitze setzen, bis er ihn gänzlich „bezahlt hat.“ Daraus fließet, daß die Verlängerung des Genusses des Käufers mit der verspäteten Bezahlung gleichen Schritt hält.

Auf einer andern Seite scheint aber die unbegranzte Verlängerung dieses Genusses mit der Verfügung desselben Artikels in Widerspruch zu seyn, welcher dem Verkäufer nur ein Jahr zugesieht, um den Käufer ganz zu befriedigen. Diese Bestimmung der Jahresfrist sezt voraus, daß nach Verfluß derselben die Lage der Partheien eine Veränderung erleidet. Worinn besteht sie? darinn: Während des Jahres war der Käufer

des Rechts beraubt, die Erstattung seiner Auslagen zu fodern. Nach dem Jahre kann er sie gerichtlich fodern, und alle Rechtsmittel deswegen anwenden. Das hindert aber seinen fortgesetzten Genuß während dieser gerichtlichen Forderung nicht. Denn das Gesetz sagt, er solle nicht können aus dem Besitze gesetzt werden, bis alles bezahlt ist, was er zu fodern hat.

Gesetz, über die Verträge und Transactionen, die zwischen Partikularen gemacht werden über streitige Rechte, die vor und nach der Werth = Verringerung des Papiergeldes eröffnet waren.

Vom 21 Floreal, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aeltern erwägend daß das Gesetz vom 11ten letzten Frimär über die Verträge zwischen Partikularen während der Verringerung des Papiergeldes, nichts über das Schicksal der Traktaten und Transactionen entschieden hat, die über streitige Rechte gemacht worden, genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 11ten Germinal.

Der Rath der Fünfhunderte, nach angehörttem Bericht einer besondern Commission;

Erwägend, daß das Gesetz vom 11ten letzten Frimär über die Transactionen zwischen Partiku-

laren während der Werthverringernng des Papiergeldes nichts über das Schicksal der Verträge und Transactionen entschieden hat, die von denen verschieden sind, die Verkäufe von Erb-Rechten enthalten, und daß es dringend ist, denselben Schicksal zu regliren;

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach erklärter Dringlichkeit, folgende Resolution:

Erster Artikel. Die Summen, welche kraft Traktaten schuldig sind, die seit dem 1sten Jänner 1791 bis auf den 29. Mesidor Jahr IV, über streitige Rechte, gemacht worden, die vor der Werthverringernng des Papiergeldes eröffnet waren, oder die von Titers herrührten, die älter sind als gedachte Epoche des 1sten Janners 1791, sollen in Metallgeld und ohne Reduction bezahlt werden; es sey denn der Schuldner habe es lieber daß der Contract aufgehoben werde, indem er die Rückzahlung, nach dem Maßstabe desjenigen empfangt, was er auf Abschlag hin, für die nämliche Sache, bezahlt haben wird.

II. Was die Summen betrifft, welche kraft Verträge auf ebenfalls streitige Rechte schuldig sind, die aber erst nach dem 1sten Jänner 1791 eröffnet worden, und die von keinen ältern Titers herrühren; so sollen sie nach dem Werthverringernngs-Maßstabe, in Rücksicht der Epoche gedachter Verträge, reducirbar seyn.

III. Es ist durch die vorstehenden Artikel an den Verfügungen des Artikels V des Gesetzes vom

15ten letzteren Fructidor, des XIVten Artikels des Gesetzes vom 11ten Primär, und des XIIIten Artikels des Gesetzes vom 16ten folgenden Nivós, nichts Neues eingeführt.

IV. Was die Verträge betrifft, die zwischen den oben erwähnten Epochen über Liquidationen von ersetzlichen Früchten, Verifizirung von Künstler = Arbeiten, Schaden = Ersetzungen, und andern Sachen, die ihrer Natur nach der Expertisen = Schätzung unterworfen, vorgefallen sind; so sollen die Schuldner, indem sie auf den Vortheil gedachten Vertrags Verzicht thun, eine neue Verifizirung, Schätzung und Liquidirung in Metallgeld des streitigen Gegenstands verlangen können; worinn sie, bei Strafe der Verlustigung, innerhalb der zwei Monate, die auf die Publizirung des Gegenwärtigen folgen, zu wählen gehalten seyn sollen.

V. Die Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben Pison du Galland, Präsident;
Duchésne, Martinel, Boule (vom Morbihan), Sekretäre.

Nach einer zweiten Verlesung genehmigt der Rath der Aeltern obige Resolution. Den 21sten Floreal, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschrieben: J. Poisson, Präsident;
Claverie, Dautriche, Auguis, Jac,
Secretäre

Das Vollziehungs-Direktorium besteht, 2c.

Gesetz, enthaltend Verlängerung der Frist, welche durch das Gesetz vom 13. Pluviose für die Reduzirung der lebenslänglichen Renten, wovon die Capitalien in Münzpapier geliefert worden, bewilligt ist.

Vom 26ten Prærial, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aelteren, erwägend daß man schleunig die Quelle aller Schwierigkeiten, welche die Herabsetzung des Münzpapiers unter Gläubigern und Schuldnern hat entstehen lassen, zerstören muß, genehmigt den Akt der Dringlichkeit. Solgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 16ten Prærial.

Der Rath der Fünfhundert, nach Anhörung des Vortrags einer Special = Commission über die Gesuche mehrerer Schuldner lebenslänglicher Renten, die auf Capitalien, welche in Münzpapier geliefert worden, bestehen, durch welche Gesuche sie vorstellen, daß, da verschiedene Ursachen sie verhindert von der Frist Gebrauch zu machen, die ihnen durch das Gesetz vom 13ten Pluviose zugestanden war, eine zu Grund reichende Verletzung daraus für sie entstünde, wenn solche Frist nicht verlängert würde;

Erwägend, daß das gesetzgebende Corps nicht geschwind genug eine Entscheidung geben kann, wodurch die Schuldner beruhiget, und zugleich alles Vorwandes beraubt werden, um ihre Gläubiger länger leiden zu lassen.

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach Erklärung des dringenden Falls, folgende Resolution :

E r s t e r A r t i k e l .

Die Schuldner von lebenslänglichen Renten, welche auf Assignaten Capitalien bestehen, sollen einer neuen Frist von einem Monat zu genießen haben, von Publikation des Gegenwärtigen anzurechnen, daß sie den Gläubigern gesagter Renten die durch den Artikel XIII des Gesetzes vom 13ten letztern Pluviose vorgeschriebene Declaration notifiziren, um den Betrag derselben auf die verschiedenen Taxe, die gesagtes Gesetz regulirt hat, reduciren zu lassen: nach Verlauf derselben Frist sind sie unwiderruflich derselben verlustig.

II. Die Verfügung des vorstehenden Artikels ist den Schuldnern lebenslänglicher Renten gemein, die vermittelst eines in Mandaten gelieferten Capitals, deren Reduction durch das Gesetz vom 6ten letztern Floreal regulirt, ist erzeugt worden.

III. Bei Empfang gegenwärtigen Gesetzes in jeder Cantons = Verwaltung, soll der Commissarius des Vollziehungs = Direktoriums bei gesagter Verwaltung gehalten seyn, unter seiner Verantwortlichkeit die gänzliche Verfügung der zwey obigen Artikel, in Form einer Nachricht, an den gewöhnlichen Orten anschlagen zu lassen.

IV. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben: J. A. Creuze = Latouche,
Präsident; Jourdan (von der Obern=
Bienne), Heurtault = Lamerville, Be=
zard, Secretäre.

Nach einer zweiten Verlesung, genehmigt
der Rath der Aeltern, obige Resolution. Den
26sten Prærial, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschrieben: Regnier, Präsident; Perrin,
Boisset, Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium befiehlt, *rc.*

Gesetz, in Betreff der Liquidirung und
Zahlung der für das Jahr III, Jahr
IV und vorigen Jahre schuldigen
Pachtzinse.

Vom 9ten Fructidor, im 5ten Jahr.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweg=
gründe der Erklärung des dringenden Falls an,
welche untenstehender Resolution vorhergeht,
und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Folgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls
und der Resolution vom 16ten Thermidor.

Der Rath der Fünfhundert, nach Anhörung
des Rapports seiner Special = Commission, wel=
che den Auftrag hatte zu untersuchen, ob es nicht
möglich wäre, die Gesetze über die Pachtungen
zusammen zu schmelzen;

Erwägend, daß es wichtig ist, die Weise,

wie die für das Jahr III, Jahr IV und vorhergehende Jahre noch schuldigen Pachtzinse zu liquidiren und zu zahlen sind, einfacher und dadurch regelmäßiger zu machen.

Erwägend, daß man diesen Zweck erreichen kann, wenn man auf die durch die vorherigen Gesetze schon geheiligten Verfügungen die Weise, auf Metallgeld zu reduciren, welche das Gesetz vom 5ten letzten Messidor für die Verträge überhaupt festgesetzt hat, anwendet;

Erwägend endlich, daß es eben so dringend als gerecht ist, durch ein Hauptgesetz über diesen wichtigen Gegenstand, den wahren Sinn deren zu bestimmen, die bis auf heute zu irgend einem Zweifel Anlaß gaben, und dadurch die Schwierigkeiten zu heben, die noch mehrere Bürger im Genuß einer wesentlichen Portion ihrer Einkünfte stöhren,

Erklärt den Fall dringend.

Und nach Erklärung der Dringlichkeit, beschließt, was folgt:

§. I. Von der Zahlung der noch schuldigen und der künftig verfallenden Pachtzinse.

Erster Artikel. Die vorherigen Gesetze über die Zahlung der Pachtzinse vom Jahr III, haben zum Gegenstand diejenigen gesagter Pachtzinse, die ungeachtet des Verfalls der für die Zahlung übereingekommenen Termine, den Preis der gemachten Aernnten oder der Nießungen sind, die statt hatten seit dem 12ten Nivose Jahr III,

(1sten Januar alten Styls) bis auf den 12ten Nivose Jahr IV.

II. Unter den Pachtzinsen vom Jahr IV werden diejenigen verstanden, welche der Preis der Aernten oder Niesungen vom 12ten Nivose Jahr IV an bis auf den 12ten letzten Nivose sind.

III. Von dieser Zeit an zu rechnen sollen die Zahlungsweise und ihre Termine ganz allein die in die Pachtbriefe eingedructen Clauseln zur Regel haben.

IV. Die Pachtzinsse oder Theile von Pachtzinsen, die auf Geldpreis bedungen sind, und die noch schuldig waren, nämlich für das Jahr III, und vorhergehende Jahre, als das Gesetz vom 10ten Fructidor Jahr IV verkündiget wurde, und für das Jahr IV am 1sten Fructidor nämlichen Monat, haben gegenseitig und seit denselben Epochen nicht anders als in Metallgeld oder Mandaten nach dem Cours bezahlt werden können, und sollen auch künftig allein in Metallgeld bezahlt werden.

V. Die in den vorigen Artikeln III und IV gedachten Objecte sollen ohne Reduktion bezahlt werden, wenn die Pacht vor dem 1sten Januar 1792, oder nach der Publicirung des Gesetzes vom 5ten Thermidor Jahr IV, die Bürger-Verträge betreffend, datirt ist.

VI. Ist die Pacht zwischen der Publizirung des Gesetzes vom 4ten Nivose Jahr III, welches das Maximum aufgehoben hat, und der Publizirung obgedachten vom 5ten Thermidor Jahr VI

geschlossen worden, so muß der Preis dabon auf den Preis der Pacht von 1790 herabgesetzt werden.

Ist keine Pacht von damals vorhanden, oder ist das Gut, wovon Frage ist, zu jener Zeit mit andern zugleich und ohne Preisunterschied verpachtet worden, so soll der Preis der neuen Pacht durch Experten, Werth von 1791, reglirt werden.

Im einen wie im andern Fall soll der also reducirte und reglirte Preis sowohl für die schuldig gebliebenen als für die künftig verfallenden Termine bezahlt werden, wie der Preis einer im Jahr 1790 geschlossenen Pacht hätte sollen oder sollte bezahlt werden.

VII. Sollen im einen und andern Fall im Preis oder Preisberechnung von 1790 begriffen seyn der Werth der Zehnten oder andern Abgaben, die das Gesetz vom 10ten April 1791 und andre abgeschafft haben, und wozu die Pächter gehalten waren, wie auch die Summen, welche, versprochen unter dem Namen Pot-de-vin oder durch Gegenbriefe (contre-lettres) oder auf irgend eine andre Weise, anerkannt sind, daß sie zur Zeit in gesagte Preise mitgerechnet wurden.

VIII. Die nämliche Reduction kann von dem Pächter für die Pachtungen, die zwischen dem 1sten Januar 1792, und der Publikation des Gesetzes vom 4ten Nivose Jahr III, welches das Maximum aufhob, geschlossen worden, es mag nun im Jahr 1790 ein einzelner und besonderer Pachtbrief wegen den nämlichen Objecten vor-

Handen gewesen seyn oder nicht, begehrt werden; aber allein im Fall, wo entweder der Preis gesagter Pacht, oder in Ermangelung einer Pacht, der vorstehenden Artikeln gemäß geschätzte Preis, in der neuen Pachtung um mehr als ein Fünftel vermehrt worden wäre.

IX. Die einfachen oder auf den Ertrag geschlossenen Pachten, wovon ein Theil der Miete auf Geldpreis bedungen worden, sind für diesen Theil des Preises, und je nachdem der Fall ist, den Verfügungen der fünf vorhergehenden Artikel unterworfen.

Die im neuen Pachtbrief in Geld bedungene Summe soll auf die reducirt werden, welche in dem Anno 1790 existirenden Pachtbrief angesetzt und mit dem Werth der im Artikel VII erwähnten Objekte erhöht ist, wenn die versprechende Quantität Früchte oder Lebensmittel im einen und im andern die nämliche ist.

Im widrigen Fall, wo in 1790 kein besonderer Pachtbrief für das Objekt, wovon die Rede ist, existirte, sollen die Experten die Summe bestimmen, die in Geld zu bezahlen ist, den Betrag der versprochenen Quantität Früchte oder Lebensmittel, im nämlichen Werth von 1790, abziehen.

In keinem Fall kann die Quantität von Früchten oder Lebensmitteln, die in der Pacht versprochen ist, reducirt werden.

X. Diejenigen Pächter, die vorstehenden Artikeln gemäß auf die Reducirung ihres Pachtprei-

ses ein Recht haben, und dieselbe noch nicht verlangt oder erlangt haben, sollen bei Strafe der Verlossigung gehalten seyn, dieselbe schriftlich in Zeit eines Monats von Verkündigung des Gegenwärtigen an, zu begehren.

XI. Im obigen Fall, wo die Reduction statt hat, und zu welcher Zeit auch das Vorgehen darum geschehen seyn mag, soll der Eigenthümer, wenn er seinen Pächter in den zwei Monaten der Publication des Gegenwärtigen auß längste, davon benachrichtiget, das Recht haben, bei Ablauf des angefangenen Nießungs = Jahrs die Pacht aufzusagen; dasselbe Nießungs = Jahr ist allein unter dem zu verstehen, welches durch die Clauseln der Pacht und durch das Datum des Eintritts des Pächters in den Besitz des Pachtguts angezeigt ist.

Das Recht, die Pacht aufzusagen, darf von dem Pächter nicht mehr anders ausgeübt werden, als daß er den Eigenthümer in Zeit eines Monats von Publication des Gesetzes vom 18ten Fructidor Jahr IV schriftlich benachrichtiget.

XII. Im obigen Fall der Pacht = Aufhebung soll der Eigenthümer dem Pächter, die unter dem Namen Pot-de-vin oder auf irgend eine gleichgeltende Art voraus bezahlten Summen, wenn solches geschehen ist, erstatten oder Abrechnung davon halten, in dem Verhältniß der Anzahl Pachtjahre, die noch übrig waren.

XIII. Die obigen Artikel VI, VII, VIII, IX, X, XI und XII, die Reducirung des Preises
und

und Aufhebung der Gutspachten betreffend, gehen nicht diejenigen Pachten an, die zum voraus geschlossen worden, und wovon der Pächter oder Uebernehmer noch nicht in den Genuß getreten ist, noch die Pachten auf Lebenslang oder auf lange Jahre, deren Dauer nämlich auf mehr als neun Jahre sich erstreckt, noch auch die Pachten, welche zwischen dem Verkäufer und Ankäufer und Kaufbedinger geschlossen worden, und über welche ungesäumt durch ein besonderes Gesetz verordnet werden soll.

XIV. Es ist nichts abgeändert an den definitiven Verabredungen, die zwischen den Eigenthümern und Pächtern, über die Vollziehung der Gesetze vom 2ten Thermidor Jahr III, 3ten Brumaire, 13ten Frimaire, 15ten Germinal und 18ten Fructidor Jahr IV, die Pachtzinsse vom Jahr III betreffend, und 9ten, 21sten Messidor und 22sten Thermidor lezthin, die Pachtzinsse vom Jahr IV betreffend, gültlich sind genommen worden.

XV. Die Pächter, welche die ganze Summe ihrer Pachtzinsse entweder vom Jahr IV oder Jahr III und vorhergehenden Jahren den zur Zeit der Zahlungen existirenden Gesetzen gemäß bezahlt haben, sind gültig davon abgeschuldiget, wenn auch schon in den Quittungen vorbehalten worden, daß man in der Folge auf die alte Rechnung wieder zurückkommen könne, je nachdem künftige Gesetze lauten würden. So soll es auch seyn in Ansehung derer, welche Erbote und Summenhinterlegungen gemacht haben, die laut

der Gesetze, die zur Zeit gesagter Hinterlegungen existirten, giltig und hinlänglich waren.

XVI. Die Zahlungen eines oder mehrerer Termine, welche zum voraus und vor Verkündigung des Gesetzes vom 2ten Thermidor Jahr III geleistet worden, es sei nun in Kraft der Pacht= Clauseln, oder freiwillig, oder besondern Ueber= einkünften gemäß, sind nicht als definitiv betrach= tet; sie sollen als bloße Zahlungen auf Abschlag angesehen und als solche angerechnet werden, wie hierunten gesagt werden soll.

XVII. Obige Verfügungen gehen, je nach= dem der Fall ist, alle Pachten von Feldgütern, Getreid = Mühlen und andern Gewerbekern an, sie mögen einfach oder auf den Ertrag, oder ver= mischtartig geschlossen seyn;

Die Verkäufe von feldstehenden Früchten, von Schlägen und Wiederfällungen ständiger Ge= hölze, die für ein oder mehrere Jahre gemacht werden;

Die Verpachtungen und Verkäufe des Wuch= ses und Nutzthums des Viehes, die für eine ge= wisse Summe eingegangen worden;

Und überhaupt alle Feld = Eigenthums = Güter und Feld = Nutzungen, mit der einzigen Aus= nahme der Häuser, die allein zur Wohnung dienen, für welche besondere Gesetze vorhan= den sind.

§. II. Von der Liquidirung und Anrechnung der Zahlungen auf Abschlag.

XVIII. In Ansehung der Pachtzinse vom Jahr III und Jahr IV, die nicht in einem der Fälle wären, die obige Artikel XIV und XV vorgeesehen haben, sollen die geleisteten Zahlungen, zu welcher Zeit und auf welche Weise sie auch statt hatten, als Zahlungen auf Abschlag des Totalpreises betrachtet und von diesem Preis nach folgenden Regeln abgerechnet werden.

XIX. Der Betrag der Pachtzinse vom Jahr III soll in der Liquidation, die von denselben Pachtzinsen für die Anrechnung der vor Publicirung des Gesetzes vom 18ten Fructidor Jahr IV geleisteten Zahlungen auf Abschlag zu machen ist, erstlich durch eine Hälfte des im Pachtbrief ausgemachten Preises, wenn dieser Pachtbrief alt ist, oder desselben Preises, reducirt zu Folge der Artikel VI, VII und VIII, in den durch diese drei Artikel vorgeesehenen Fällen, in Metallgeld; und ferner durch die andre Hälfte des nämlichen Preises, reducirt in Metallgeld nach der Tabelle der Werthverringering des Münzpapiers in den Epochen des Verfalls der Zahlungen, dargestellt werden.

XX. Die Zahlungen auf Abschlag, Steuern vom Jahr III, und überhaupt alle vor Publicirung des Gesetzes vom 18ten Fructidor Jahr IV dem Eigenthümer selbst oder zu seiner Entladung bezahlten Summen oder in Natura gemachten Lieferungen auf seine Order oder dem Gesetze

gemäß, sollen auf den obengesagtermassen reglirten Preis angerechnet werden; nämlich:

Diejenigen, welche in Metallgeld bezahlt worden, Franc für Franc;

Diejenigen, welche in Münzpapier bezahlt worden, für ihren in Metallgeld reducirten Werth, nach der Tabelle der Werthverringering des Münzpapiers zur Zeit, wo die Zahlung geschehen ist;

Und diejenigen, die in Getreiden bezahlt worden, Franc für Franc, für die Summe, die sie in Metallgeld = Werth von 1790 vorstellten.

XXI. Wenn erst nach Publicirung des Gesetzes vom 15ten Germinal Jahr IV auf Abschlag bezahlt worden ist, so sollen diese Zahlungen auf den zu dieser Epoche schuldig gebliebenen Theil, von neuem berechnet halb in Metallgeld, ohne Reduction, und halb mit Reduction, nach der Tabelle der Werthverringering der Mandaten zur Zeit, wo solche Zahlungen auf Abschlag geschehen sind, angerechnet werden.

XXII. Der Theil des obengesagtermassen, Artikel XIX und XXI, dargestellten Preises, welcher nach der Liquidation, deren eben gedacht worden, bei Verkündigung des Gesetzes vom 18. Fructidor Jahr IV noch schuldig geblieben war, soll vergleichungsweise den Theil des reellen und effektiven Pachtpreises bestimmen, welcher zur nämlichen Zeit in Metallgeld oder Mandaten nach dem Cours einzufordern war: dergestalt, zum Beispiel, daß wenn der Uebernehmer einer Pacht

von 6000 Livres, obigen Artikeln XIX und XXI gemäß durch 3,000 Livres einerseits und 60 Livres anderseits, zusammen 3060, vorgestellt, vor der Verkündung des Gesetzes vom 18ten Fructidor Jahr IV Zahlungen auf Abschlag geleistet hat, welche die Summe von 2,020 Livres, also das Drittel des auf diese Art vorgestellten Preises, ausmachen, so ist er zur nämlichen Zeit Schuldner geblieben, von 4,000 Livres, in Metallgeld oder Mandaten nach dem Cours, welche die zwei Drittel des realen und effektiven Preises seiner Pacht ausmachen.

XXIII. Die seit dieser Zeit geleisteten Zahlungen auf Abschlag sollen in ihrer Folge, wie eben Artikel XX gesagt ist, angerechnet werden, wenn sie in Metallgeld oder Lebensmitteln, und nach dem letzten vom Vollziehungs = Direktorium zur Zeit der Zahlung bekannt gemachten Cours, wenn sie in Mandaten geleistet worden, anzurechnen seyn.

Die nach gänzlicher Liquidirung schuldig gebliebene Summe soll in Metallgeld bezahlt werden.

XXIV. Die in den sechs vorhergehenden Artikeln begriffenen Verfügungen gelten für alle im Artikel XVII angedeuteten Objekte, mit Ausnahme der Gewerker, wenn es nicht Getreide = Mühlen sind, auf welche die Artikel XVIII, XIX, XX, XXI und XXII nicht anzuwenden sind, weil der Preis davon vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 18ten Fructidor Jahr IV in Assignaten oder Mandaten nach dem Namenwerth hat bezahlt

werden können, den Gesetzen vom 2ten Thermidor Jahr III und 15ten Germinal Jahr IV gemäß.

XXV. Der Betrag der Pachtzinse vom Jahr IV soll in der Liquidation, die von denselben Pachtzinsen für die Anrechnung der vor dem 1sten Fructidor Jahr IV geleisteten Zahlungen auf Abschlag zu machen ist, erstlich durch ein in Metallgeld entrichtetes Quart ihres Preises, wie der Pachtbrief ihn angiebt, wenn die Pachtung alt ist, oder desselben Preises, reducirt wie gesagt ist Artikel VI, VII und VIII hier oben, in den durch diese drei Artikel vorgesehenen Fällen; und ferner durch eine Summe in Mandaten die achtmal dem Betrag der drei andern Quarte gleichkömmt, reducirt in Metallgeld nach der Tabelle der Werthverringerung des Münzpapiers nach dem Mittelkurs des Monats Thermidor Jahr IV, angestellt werden.

XXVI. Die Zahlungen auf Abschlag, Steuern vom Jahr IV, und überhaupt alle entweder dem Eigenthümer selbst oder zu seiner Entladung auf seine Ordre oder dem Gesetz gemäß, vor der nämlichen Epoche vom 1sten Fructidor Jahr IV bezahlten Summen oder Lieferungen in Natura sollen auf den ebengesagtermaßen nach der hieroben Artikel XX gesagten Weise regulirten Preis angerechnet werden.

XXVII. Der Theil des obigem Artikel XXV gemäß dargestellten Preises, welcher nach der Liquidation, deren eben gedacht worden, am 1sten Fructidor Jahr IV noch schuldig war, soll ver-

gleichungsweise, so und auf die nämliche Art, wie es für das Jahr III im Artikel XXII erklärt ist, den Theil des realen und effektiven Pachtpreises, welcher zur nämlichen Epoche in Metallgeld oder Mandaten nach dem Kurs zu bezahlen übrig war, bestimmen.

Die seit dieser Epoche geleisteten Zahlungen auf Abschlag sollen, wie es im Artikel XXIII für das Jahr III gesagt ist, angerechnet und die nach gänzlicher Liquidation schuldig gebliebene Summe in Metallgeld entrichtet werden.

XXVIII. Die Verfügungen der drei vorhergehenden Artikel gelten ohne Unterschied für das Jahr IV, in Ansehung aller im Artikel XVII begriffenen Objekte.

XXIX. In Betreff der Pachtzinse vor dem Jahr III, und die nicht definitiv soldirt waren, sollen die vor Publizirung des Gesetzes vom 15ten Germinal Jahr IV in Assignaten und zwischen Publizirung des gesagten Gesetzes und dessen vom 18ten folgenden Fructidor in Mandaten geleisteten Zahlungen auf Abschlag, Franc für Franc und nach dem Namenwerth angerechnet werden.

Diejenigen, welche seit dieser Epoche bezahlt worden, sollen angerechnet werden, wie es gesagt ist im Artikel XXIII.

Die nach dieser Anrechnung schuldig gebliebene Summe soll in Metallgeld abgetragen werden.

Allgemeine Verfügung.

XXX. Jedes Gesetz oder vorherige Gesetzverfügung, die gegenwärtiger Resolution zuwiderläuft, bleibt hiemit umgestoßen.

XXXI. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben J. B. Dumolard, Präsident; Bailly, Willot, Valentin = Duplantier, Secretäre.

Nach einer zweiten Verlesung, genehmigt der Rath der Aeltern obige Resolution. Den 9ten Fructidor, Jahr V der fränkischen Republik.

Unverschrieben A. D. Laffon, Präsident; Siborel, Chassiron, Ledanois, Secretäre.

Gesetz, als Zusatz zu dem vom 9ten Fructidor Jahr V, betreffend die Liquidation und die Zahlung der Wachtzinsse.

Vom 6ten Messidor, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aeltern, nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Resolution vorhergeht, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Solgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 22sten Ventose.

Der Rath der Fünfhundert, erwägend, daß es dringend ist, die Schwierigkeiten zu heben, die

eine Anzahl Privatleute und selbst die Republik, als Eigenthümerin der National = Domainen, vom Genusse eines wesentlichen Theils ihrer Einkünfte noch abhalten könnten,

Erklärt den Fall dringend.

Und beschließt nach erklärter Dringlichkeit, was folgt:

Erster Artikel: Die Pächter, sowohl von Privat = Gütern als von National = Gütern, oder die als solche verwaltet werden, wenn sie die Verminderung ihres Pachtzinses, wozu sie nach dem Gesetz des 9ten Fructidor Jahr V ein Recht hatten, in der durch den Xten Artikel besagten Gesetzes bestimmten Frist etwa nicht begehrt hätten, sollen sie während dem Monat, der auf die Publizirung des Gegenwärtigen folgt, noch begehren können.

II. Sind in dem Artikel VI des Gesetzes vom 9ten Fructidor Jahr V einbegriffen und der im besagten Artikel erwähnten Verminderung fähig, alle Pachtungen die ganz oder zum Theil in Geld stipulirt und zwischen dem 1sten Jänner 1792 und der Publizirung des Gesetzes vom 5ten Thermidor Jahr IV, die Verträge zwischen Bürgern betreffend, eingegangen worden, was für Ausdrücke und Benennungen man dem Gelde daselbst gegeben haben könnte.

III. Die Pachtzinse oder National = Güter, oder die als solche verwaltet werden, die verfeigerungsweise und mittelst einer bestimmten Quantität Lebensmittel verpachtet worden, sollen in

den, durch die nachstehenden Artikel vorgesehenen Fällen, und auf die daselbst vorgeschriebene Weise, reduktionsfähig seyn.

IV. Die Reduzirung der im vorstehenden Artikel bemeldeten Pachtzinse soll nur alsdann Statt haben können, wenn gedachte Zinse liquidirt wie die Artikel XI und XVI des Gesetzes vom 9ten Fructidor letzthin es verordneten, entweder mehr als die Hälfte des Pachtzinses von 1790, welcher mit den im Artikel VII des Gesetzes vom 9ten Fructidor Jahr V, erwähnten Objekten vermehrt worden, falls Anno 1797 ein von besagten Objekten verschiedener und abgesonderter Pacht = Kontrakt vorhanden war; oder, bei Ermangelung eines Pacht = Kontrakts, mehr als die Hälfte des durch Experten geschätzten Zinses Werth von 1790, übersteigen würden.

Der Pachtzins soll in beiden Fällen, entweder in Gemäßheit des Pachtzinses von 1790, der auf besagte Art berechnet worden, oder aber nach der Expertise, bezahlt werden.

V. Das Gesetz vom 9ten Fructidor Jahr V, die Reduzirung der Pachtzinse solcher Pachtungen betreffend, die nach dem 1sten Jänner 1792 eingegangen worden, ist anwendbar auf die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Pachtungen, und deren wirklicher Ertrag um mehr als die Hälfte zwischen der Zeit der ersten Pachtung und dem Zeitpunkt, an welchem die Reduzirung verlangt wird, sich vermehrt oder vermindert haben könnte.

VI. Die Experten sollen, in den durch die

obigen Artikel IV und V vorhergesehenen Fällen, gegenseitig durch den Vorsteher der Domänen-Regie und durch den reklamirenden Pächter ernannt werden: dieser Letztere soll allein die Expertise = Kosten tragen.

VII. Die obigen Verfügungen sind den Eigenthümern gemein, die in ihre Güter wieder eingesetzt worden, die ehemals als Nationalgüter angesehen oder als solche verwaltet worden sind.

VIII. Diejenigen Pächter, welche eine Aufforderung zur Reduzirung ihres Pachtzinses machen, sollen es, bei Strafe nicht angenommen zu werden, nur in dem Monate thun können, der auf Publizirung des Gegentwärtigen folgt, und nebst Zahlung innerhalb des nämlichen Monats an den Eigenthümer oder an den Domänen = Einnehmer, je nachdem der Fall ist, entweder des Belaufs der verfallenen Termine nach der im Jahr 1790 vorhandenen Pachtung, oder wenn keine Pachtung Statt gehabt, oder im Fall des obigen Vten Artikels, der vierfachen Grundsteuer des Jahres V der Objekte wovon die Rede ist, mit Vorbehalt, bei der definitiven Liquidirung abzurechnen und vollständig zu machen, oder sogar, wenn es der Fall erheischt, die nämliche Zahlung zu wiederholen.

Die Contributions = Quittungen und andere Summen, die für Zahlung des Eigenthümers und auf den Pachtzins hin abgezahlt worden, sollen auf die im gegenwärtigem Artikel verordneten Zahlungen angerechnet werden.

IX. Jeder Eigenthümer einer Pachtung, deren Reduzirung begehrt worden, oder begehrt werden wird, und der sich durch den in der Pachtung von 1790 enthaltenen Pachtzins verkürzt glaubt, soll die Expertise begehren können.

Wenn der durch die Experten festgesetzte Werth den Pachtzins von 1790, nachdem solcher mit den im Artikel VII des Gesetzes vom 9ten Fruktidor Jahr V erwähnten Objekten vermehrt worden, nicht übersteigt, sollen die durch die Expertise verursachten Unkosten von dem Eigenthümer getragen werden: im entgegengesetzten Falle hat sie der Pächter auf sich.

X. Der Fall ausgenommen, den der obige Vte Artikel vorgesehen, und was der Erfolg der Expertise auch seyn mag, soll der Pachtzins nie unter denjenigen herabgesetzt werden können, der in der Pachtung, die Anno 1790 bestand, anbedingungen war, und nachdem er mit den im Artikel VII des Gesetzes vom 9ten Fruktidor Jahr V erwähnten Objekten vermehrt worden.

In keinem Falle soll dieser Pachtzins unter die stipulirte Summe, reducirt auf Metallgeld nach der Tabelle der Werthverringering des Papier = Geldes, herabgesetzt werden dürfen; diese Summe soll in jedem Falle, wenn es der Eigenthümer verlangt, als Grundlage der Liquidation angenommen werden.

XI. Die obigen Artikel IX und X sind den Nationalgütern und denen gemein, die Partikularen angehören, welche in ihre Güter wieder ein-

gesetzt worden, die man vor diesem als Nationalgüter angesehen oder als solche verwaltet hatte.

XII. Die Reduzirung, im Fall sie Statt findet, betrifft nur, verhältnißmäßig und ohne Anspruch auf die schon vorher bezahlten Summen, diejenigen Zinse oder Zinsheile, die noch schuldig sind, und kann nur auf solche vollzogen werden.

Dergestalt daß wenn der Pächter, Nehmer oder Ansteiger, in Gemäßheit der zur Zeit bestehenden Gesetze, die Hälfte oder die drei Vierteltheile des eingegangenen Pachtzinses gezahlt hat, er nur noch als Schuldner der Hälfte oder des Quarts des Zinses von 1790, so wie es aus der alten Pachtung oder der Expertise erhellen wird, angesehen werden soll; derselbe soll, für gedachte Theile, und in Gemäßheit der durch das Gesetz vom 9ten Fructidor Jahr V eingeführten Regeln, liquidirt und bezahlt werden, wie einer der eine Pacht im Jahr 1790 eingegangen wäre.

XIII. Im Falle obiger Reduction, soll der Eigenthümer, in sofern er den Pächter innerhalb des Monats nach seinem Begehren benachrichtiget, die Befugnis haben, den Kontrakt aufzuheben; diese Kontraktaufhebung soll ihre Wirkung haben bei Verlauf des angefangenen Genießungsjahres. Die Kontraktaufhebung soll in der nämlichen Frist durch die Domänen = Regie begehrt werden können, wenn es ein Nationalgut oder ein anderes ist, das als ein solches verwaltet worden.

XIV. Die Verfügungen des Artikels XV des Gesetzes vom 9ten Fructidor Jahr V, enthaltend, daß die Pächter, welche die Totalität ihrer Pachtungen des Jahres IV, oder des Jahres III und vorheriger Jahre, in Gemäßheit der zu den Zahlungs = Epochen bestehenden Gesetzen bezahlt haben, giltig dafür abgeschuldet seyn sollen, ist anwendbar auf die Pächter, die auf diese Art die Totalität eines oder mehrerer Pachttermine, die zu verschiedenen Terminen für jedes Jahr zahlbar waren, abbezahlt haben, auch wenn der ganze Verlauf des Pachtjahres, wovon die also bezahlten Termine einen Theil ausmachten, nicht völlig vor dem Gesetze vom 9ten Fructidor Jahr V saldirt worden wäre, und ohne Nachtheil jedennoch des Artikels XVI besagten Gesetzes für die zum voraus, und vor dem Gesetze vom 2ten Thermidor Jahr III, auf die Pachtungen des Jahres III und folgende Jahre, gemachten Bezahlungen.

XV. Jede noch nicht entscheidentlich beendigte Streitigkeit soll Gegenwärtigem gemäß gerichtet werden.

XVI. In den Fällen der Reduzirung auf Metallwerthe, wovon in den Artikeln XX, XXI, XXV und XXVI des Gesetzes vom 9ten letztern Fructidor Meldung geschieht, wenn die Werthverringerungs = Tabelle des Papiergeldes vor den Epochen aufhört, zu welchen gedachte Reductionen zu berechnen sind, soll an deren Statt der letzte vom Vollziehungs = Directorium publicirte Kurs, in den durch die Artikel XX, XXI und

XXVI vorhergesehenen Fällen, und in dem Falle des Artikels XXV, der Mittelwerth der nämlichen während dem Thermidor vom Jahr IV publizirten Kurse, dienen.

XVII. Die obigen Verfügungen sind nicht anzutwenden auf die zum voraus eingegangenen Pachtungen, und in deren Genuß der Pächter noch nicht getreten, auf die lebenslängliche Pachten, auf die Pachten langer Jahre, das heißt, deren Dauer neun Jahr übersteigt, noch auf die zwischen den Käufern und Verkäufern eingegangene Pachten, und die eine Kaufbedingniß ausmachen, worüber unberzüglich und durch ein besonderes Gesetz statuiert werden soll.

XVIII. Sie sind anwendbar auf alle Gegenstände, enthalten in dem Artikel XVII des Gesetzes vom 9ten letzten Fructidor, in Betreff der Liquidation und der Zahlung der Pachtungen, die für das Jahr III, IV und vorgehenden Jahre, schuldig sind, welches Gesetz, desgleichen die vom nämlichen Tage, wovon das eine auf die Zahlungsweise der Nationalgüter = Pachten, das andere auf die Reduzirung der Zinse solcher Pachten, die vor dem 1sten Jänner 1792 eingegangen worden, Bezug haben, noch ferner, je nachdem die Fälle sind, in allem, was Gegenwärtiges nicht abgeschafft hat, vollzogen werden sollen.

XIX. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben Hardy, Präsident; Engerrand, Eschasseriaux der Jüngere, Durot, Secretäre.

Nach einer zweiten Verlesung genehmigt der Rath der Aeltern obige Resolution. Den 6ten Messidor, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschrieben Marbot, Präsident; Joseph Cornudet, Moreau, Pierre Guyomard, Sekretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium befehlt, *rc.*

Gesetz, bestimmend, in welchen Fällen und auf welche Weise die Preis-Reducirung und die Aufhebung derjenigen Pachten Statt haben soll; die während der Werthverringering des Papiergeldes eingegangen worden.

Vom 17ten Messidor, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Resolution vorhergeht, und genehmigt den Act der Dringlichkeit.

Solgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls und der Resolution vom 27sten Germinal.

Der Rath der Fünfhundert, erwägend, daß in Rücksicht auf die Fälle und Weise der Preis-Verminderung und die Aufhebung derjenigen Pachten, die während der Verringerung des Papiergeldes eingegangen worden, dringend ist, über diejenigen dieser Pachten zu statuiren, die in dieser Hinsicht von dem Gesetz vom 6ten letztern

Frük-

Fruchtidor angenommen und auf ein nachfolgendes Gesetz verwiesen worden sind ,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt , nach erklärter Dringlichkeit , folgende Resolution :

Erster Artikel. Die Pachten auf neun Jahre und drunter , von Feldgütern , Waldungen , Mühlen , Gewerken und andern sonstigen Grundgütern , die ganz oder zum Theil in Geld bedungen und zwischen dem 1sten Jänner 1792 (alt. St.) und der Publikation des Gesetzes vom 5ten Thermidor Jahr IV , die Transactionen zwischen Bürgern betreffend , geschlossen worden , wobon der Pächter oder Nehmer noch nicht in Genuß getreten , sollen vernichtet werden können , entweder durch den Eigenthümer , oder durch den Pächter gegenseitig , indem sie innerhalb des Monats , der auf Publizirung des Gegentwärtigen folgt , einander Bericht davon geben.

Jedennoch soll die Pachtaufhebung nicht Statt haben können , wenn der Pächter einwilligt , die ganze im Pachtvertrag erwähnte Summe in klingender Münze zu zahlen , oder wenn der Eigenthümer zu desselben Reduzirung nach der Werthverringerungs = Tabelle des Papiergeldes zur Zeit als die Pacht geschlossen worden , einwilligt ; welches in den fünfzehn Tagen nach dem gemachten Begehren , deklarirt werden soll.

II. Die lebenslänglichen Pachtverträge , sie mögen nun für die Lebensdauer des Eigenthümers , oder des Pächters oder Nehmers gemacht worden seyn , desgleichen die Pacht auf lange Jahre ,

das heißt auf mehr als neun Jahre, von welcher Dauer und von welchem Termin sie seyen, wenn sie ganz oder zum Theil in klingender Münze stipuliert worden, sollen in den für die andern Pachtungen durch die Artikel VI und VIII des Gesetzes vom 9ten Fructidor Jahr V vorhergesehenen Fällen Reductionsfähig seyn.

Derselben Reduzirung soll durch Experten nach dem Werthe von 1790, und ohne auf den Preis der vorhergehenden Pacht Rücksicht zu nehmen, gemacht werden.

Sie soll, bei Strafe der Verurtheilung, schriftlich begehrt werden, innerhalb des Monats, welcher auf die Publizirung des Gegenwärtigen folgt.

III. Im Falle obiger Reduzirung soll der Eigenthümer, indem er den Pächter innerhalb der zwei Monate, die auf Publizirung des Gegenwärtigen folgen, davon benachrichtiget, die Befugnis haben, seine Pacht aufzuheben; besagte Pachtaufhebung soll Statt haben bei Verlaufe des angefangenen Genußjahres, wenn die Pacht schon ihre Vollziehung erhalten; und im Augenblick des Begehrens, wenn der Pächter oder Nehmer noch nicht in Genuß getreten ist.

IV. Wenn die Pachtaufhebung Statt hat, soll der Pächter durch den Eigenthümer oder Verpächter für den Ueberschuß entschädigt werden, der aus den von ihm angebrachten Verbesserungen entsteht; mit Vorbehalt, den Verlauf der Degradirungen, wenn es der Fall erheischt, anzurechnen oder zu kompensiren, nach der Verifizirung und

Schätzung, die über das Ganze, im Fall einer Streitigkeit, auf Kosten desjenigen Theils, der in dieser Hinsicht als Schuldner erkannt wird, gemacht werden sollen.

Die gleiche Bewandnis soll es haben mit den vorgeschossenen Summen, für Leibkauf (pot-de-vin) oder auf jede ähnliche Weise, in Verhältnis der Anzahl Pachtjahre, die noch zu verkaufen übrig waren.

V. Die im obigen IIIten Artikel erwähnte Pachtaufhebung soll nur mit gegenseitiger Einwilligung der Partheien Statt haben können, wenn in dem verpachteten Gegenstand neue Aufbauten oder Vermehrungen gemacht worden, die den Kaufpreis auf den doppelten Werth desjenigen erhoben haben, den man zur Zeit, als die Pacht geschlossen worden, eingegangen ist.

In diesem Fall soll nun der Pachtzins sowohl für die schuldigen als für die noch zu verfallenden Termine, auf den Fuß der Schätzung, die man machen wird, gezahlt werden.

VI. In den Fällen der Schätzung, welche die obigen Artikel II und V vorhergesehen, sollen die Experten nicht bloß auf den Ertrag oder auf den Mietzwerth des Gegenstands zur Zeit als der Contract geschlossen worden, sehen, sondern auch noch auf den Werth selbst des Grundguts, in Rücksicht auf denselben mehr oder weniger günstige Lage, auf die Vortheile und Lasten, die zwischen den Theilen gegenseitig bedungen worden, und auf den mehr oder weniger langen Be-

muß, und andere besondere Umstände die sich aus der Dauer und der Beschaffenheit der Pacht ergeben.

Dieser Preis soll niemals unter denjenigen herabgesetzt werden können, der aus der Tabelle der Werthverringerung des Papiergeldes sich ergeben würde, auf welchen Preis sich zu referiren, es dem Eigenthümer oder Verpachter immer frei stehen soll, ohne dem Rechte der Pacht-Aufhebung, in den Fällen, wo sie gestattet wird, dadurch zu entsagen.

VII. Jeder lebenslängliche Verpachter oder auf lange Jahre, der in Folge des Gesetzes vom 18ten Fructidor Jahr IV, zur Reduzirung seines Pachtzinses wäre gezwungen worden, soll in den vorhergesehenen Fällen die Pacht aufheben können, indem er innerhalb des Monats nach Publizirung des Gegentwärtigen die Pacht aufkündet, ausgenommen der Pächter oder Nehmer wolle sich lieber an die Pachtbedingungen halten, und lieber, ohne Verminderung, sowohl das Rückständige der schon verfallenen Termine als die noch zu verfallenden, zahlen.

VIII. Die zwischen dem Ankäufer und dem Verkäufer geschlossenen Pachtungen, die ein Verkauf-Bedingniß ausmachen, oder die unter ihnen in dem nämlichen Contract stipulirt worden, sollen, wenn der Verkauf seit dem 1sten Jänner 1791 bis auf die Publizirung des Gesetzes vom 29sten Messidor Jahr IV Statt gehabt, Reducionsfähig seyn, in den Fällen, welche die folgen-

den Artikel vorgelesen, und auf die Weise welche sie vorgeschrieben haben.

IX. Wenn der Ankäufer, während der Kaufpreis noch ganz schuldig ist, zu desselben Reduzirung das Recht ausüben will, welches ihm das Gesetz vom 16ten letztern Nivós giebt, es schätzen zu lassen, so soll der Pachtzins ebenfalls durch Experten auf seinen wahren Werth reduziert werden, nachdem solcher nach Beschaffenheit der Pacht, nach der kurzen oder langen Dauer und nach dem Zustande des Objekts, zur Zeit als man die Pacht geschlossen hat, geschätzt worden ist.

X. Wenn der Kaufpreis ganz in Münzpapier bezahlt worden, so soll der Pachtpreis auch durch Experten, und nachdem es eine Pacht ist, nicht auf den wahren Werth des verpachteten Objekts, sondern nach Verhältnis des gelieferten Capitals reduziert werden, welches Capital vorerst in Metallgeld und in der gewöhnlichen Proportion des Ertrags der Gelder nämlicher Natur im nämlichen Departement zu reduzieren ist.

XI. Wenn nur ein Theil des Kaufpreises in Münzpapier bezahlt worden, es werde nun das übrige auf Abschätzung oder völlig in Metallgeld, entrichtet, oder der Käufer endlich geh es ein, nach der Werthberringerungs = Tafel zu empfangen, so soll der Pachtpreis, wie im obigen Artikel gesagt ist, regulirt, und sowohl auf die schon bezahlte Summe, die man in Metallgeld reduziert, als auf das effektive Capital, welches zur Ergän=

zung des Kaufpreises geliefert ist, berechnet werden.

XII. Die Pächter, welche verpflichtet sind, kraft ihres Pachtbriefs, die Grundsteuer zu Quittung des Eigenthümers zu bezahlen, sollen dieser Verpflichtung unterworfen bleiben, und der Betrag davon soll ihnen zu Verminderung des neuen Pachtpreises angerechnet werden.

XIII. Es kann keine Reduction des Pachtpreises Statt haben, wenn, da der ganze Kaufpreis noch schuldig ist, der Käufer erklärt hat, in der durch das Gesetz vom 16ten letztern Nivós gegebenen Frist, daß er sich an die Clauseln und Bedingungen des Contracts halten will.

XIV. Die Gesetze vom 9ten Fructidor Jahr V, das eine über die Liquidation und Bezahlung der für das Jahr III, Jahr IV und vorherigen Jahre schuldigen Pachtzinse, das andere über die Nationalgüter, gehen auch oben erwähnte Pachten an, je nachdem der Fall ist, und in allem, was durch Gegenwärtiges nicht aufgehoben worden.

XV. Die Freiheit die Pachtbriefe in den verschiedenen durch Gegenwärtiges oder durch das Gesetz vom 9ten Fructidor Jahr V vorgesehenen Fällen zu zernichten, ist nicht anwendbar auf die schon angefangenen Nutzungen von hochstämmigem Holz, welches in Masse verkauft worden, um nach Belieben im Lauf einer bestimmten Anzahl Jahre, theilweise und zu welchen Epochen der gegebenen Frist der Käufer es thun wollte, zu nutzen.

Die Verkäufe dieser Art sollen, in Ansehung der Reduction und Weise der Zahlung der noch schuldigen Preistheile, den Regeln unterworfen seyn, welche für die Bezahlung der Kaufpreise von Immobilien durch die Gesetze vom 16ten Nivôse Jahr VI und andere nachfolgende Gesetze eingeführt worden.

XVI. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben Pison = du = Galland, Präsi-
dent; Duchesne, Boulle (von Morbihan)
Sekretäre.

Nach einer zweiten Verlesung genehmigt der Rath der Aeltern obige Resolution. Den 17ten Messidor, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschrieben Marbot, Präsident; Joseph
Cornudet, Moreau, Sekretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium befehlt, &c.

Gesetz, die Zahlungsweise der rückständigen Renten und Pensionen, zwischen Particularen, bestimmend.

Vom 15ten Pluviose, im 5ten Jahr.

Der Rath der Aeltern nimmt die Beweggründe der Erklärung des dringenden Falls an, welche untenstehender Resolution vorhergeht, und genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Solgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls
und der Resolution vom 14ten Pluviose.

Der Rath der Fünfhundert nach Anhörung
des Berichtes, welcher im Namen einer besondern
Commisson erstattet worden, über die Verträge
zwischen Partikularen, absonderlich über eine Pe-
tition verschiedener Gläubiger von Renten, Pen-
sionen und rückforderlichen Capitalien, die auf frü-
here Titres, als die Emission des Papiergeldes ist,
schuldig sind; welche begehren, daß man, bis der
Rath seine Arbeiten über die Allgemeinheit der
Transactionen zwischen Partikularen vollendet
habe, die Suspension in Betreff der Rückstände
und Zinsen aufhebe, die verfallen sind seitdem
man die Zahlungen zwischen Partikularen nicht
anders mehr als in Geld oder Mandaten nach
dem Cours macht, desgleichen in Betreff derer,
die in Zukunft verfallen werden; daß man dem-
zufolge ihren Schuldnern die Nothwendigkeit auf-
lege, ihren Verbindlichkeiten gemäß, sie in Me-
tallgelde zu zahlen;

Erwägend daß, bis man die Gesetze über die
Verträge zwischen Partikularen vollständig ge-
macht habe, womit sich der Rath ohne Aufschub
und ununterbrochen beschäftigen wird, es billig ist,
den natürlichen Gang und die Erfüllung dieser
Art Verbindlichkeiten eiligst wieder herzustellen,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath nimmt, nach Erklärung des dringen-
den Falls, folgende Resolution:

Erster Artikel. Die Rückstände der sowohl ewi-

gen = als Leibrenten und der Pensionen, bezglei-
 chen die Zinse der zwischen Partikularen rückfor-
 derlichen und schuldigen Capitalien, auf Titres
 gegründet von einem frühern Datum als der 1ste
 Julius 1790 (alt. St.), die zu dieser Epoche ver-
 fallen sind, und die noch schuldig seyn können, so
 wie auch die seit dem 1sten Vendemiär Jahr V,
 verfallenen, und die, welche künftig verfallen wer-
 den, sollen in Metallgeld eingefordert werden kön-
 nen, sobald gegenwärtiges Gesetz verkündet ist.

II. Sollen auf gleiche Weise bezahlt werden,
 die Renten und Pensionen, so wie auch die Zin-
 sen der rückforderlichen Capitalien, deren Titres
 in der Zwischenzeit vom 1sten Julius 1790 zum
 1sten Vendemiär, Jahr V, geschaffen worden,
 wenn man solche als in Metallgeld zahlbar sti-
 pulirt hat, oder wenn sie sich auf Schuldforderun-
 gen beziehen, die ein authentisches oder von dem
 Schuldner anerkanntes, dem 1sten Julius 1790,
 vorhergehendes, Datum hatten.

III. Die Renten und andere in Getraide,
 Victualien oder Waaren stipulirten Leistungen,
 sollen ferner in Natur, nach den zwischen den
 Partheien übereingekommenen Terminen, entrich-
 tet werden.

IV. Die Uebereinkünfte in Betreff der auf die
 Renten, Pensionen und Zinsen, wovon die Rede
 ist, zu machenden Abzüge sollen ihre Vollziehung
 haben.

Wenn keine Stipulation vorhanden ist, so sol-
 len sie, was die vor dem 1. Jul. 1790 (alt. St.) ver-

fallenen Rückstände und Zinse betrifft, nach den damals krafthabenden Gesetzen reglirt werden; und in Betreff der seit dem 1. Vendemiär, Jahr V, verfallenen, auf das Fünftel, für die Zinsen und ewigen Renten, und auf das Zehntel, für die Pensionen und Leibrenten.

V. Gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben: Riou, Präsident; J. J 303, Henri Fregeville, Peres (von der obern Garonne), Souenne, Secretäre.

Nach einer zweiten Verlesung, genehmigt der Rath der Aeltern, obige Resolution. Den 15ten Pluviose, Jahr V der fränkischen Republik.

Unterschrieben: Ligeret, Präsident; Vidalot, J. B. Giro, Riou, Secretäre.

Das Vollziehungs-Direktorium befehlt, 2c.

Gesetz, enthaltend zusätzliche Verfügungen zu denen, welche auf die Verträge Bezug haben, die zur Zeit der Herabwürdigung des Münzpapieres geschlossen worden.

Vom 27ten Thermidor, im 6ten Jahr.

Der Rath der Aeltern, erwägend, daß es nothwendig ist, ohne Verzug die Gesetze über die, zur Zeit der Werthberringerung des Münzpapieres geschlossenen, Verträge zu vervollständigen, genehmigt den Akt der Dringlichkeit.

Solgt der Inhalt der Erklärung des dringenden Falls
und der Resolution vom 24sten Prærial.

Der Rath der Fünfhundert, nach Anhörung
des Vortrags einer Spezial-Commission;

Erwägend, daß das Gesetz vom 16ten letztern
Nivose, n.º 1651 des Gesetzregisters, welches
dem Gesetz vom 11ten vorhergehenden Frimaire
über die Verträge zwischen Particularen wäh-
rend der Herabwürdigung des Papiergeldes zur
Folge dient, verschiedene Zusätze und Auslegun-
gen verlangt, womit man sich eilig beschäftigen
muß,

Erklärt den Fall dringend.

Der Rath der Aeltern nimmt, nach erklärter
Dringlichkeit, folgende Resolution:

Erster Titel.

Zusätzliche Verfügungen zum Titel I des Gesetzes
vom 16ten Nivose n.º 1651 und dem Gesetz
des nämlichen Tages n.º 1650.

Erster Artikel. Die Wahl des Käufers, in Ge-
folge des Artikels II des Gesetzes vom 16ten letz-
tern Nivose, n.º 1651, sich an die Clauseln des
Kauf-Contractis zu halten, und auf die Experti-
rung Verzicht zu thun, verpflichtet ihn, den Preis
oder das übrige vom Preis nach Uebereinkunft,
in Metallgeld und ohne Reduction zu bezahlen.

Was die vom Verkäufer, in Gemäßheit des
Artikels IV des Zusatz-Gesetzes vom oben ge-
sagten Tag, 16ten Nivose n.º 1650, gemachte

Wählung betrifft; so legt sie ihm auf, den Preis oder das übrige vom Preis, reducirt nach der Werthverringerungs = Tafel des Orts, wo das unbewegliche Gut liegt, anzunehmen.

II. Die Käufer und Verkäufer, welche nicht in den durch gesagte Gesetze vorgeschriebenen Fristen gewählt haben, können gegenseitig ihre Wahl treffen; nämlich die Käufer, in einer neuen Frist von einem Monat, nach Verkündung des Gegenwärtigen an, und die Verkäufer in der folgenden Decade: nach Verlauf derselben Fristen sollen sie unwiderruflich verlustig seyn.

III. In dem Fall, der durch den Artikel VII des Gesetzes vom 16ten Nivose n.° 1651 vorgesehen ist, soll der Käufer, wenn er in der unten verlängerten Frist den Kauf = Contract, wodurch eine lebenslängliche Rente errichtet ist, aufhebt, die Wahl haben, die Rückstände davon in Metallgeld, Namenswerth und ohne Reduction, zu bezahlen, oder die Früchte und Miethzins, die er bezogen hat oder hat beziehen sollen, seit seinem Genuß, wie auch den Betrag der Holzfällungen, die er vorgenommen, wieder zu erstatten; das alles nach Verificirung, Abschätzung und Liquidirung durch Experten: mit Vorbehalt jedoch, daß alles, was von dem Verfallenen der Rente seit ihrem Bestand bezahlt worden, nach dem Werthverringerungs = Maßstabe angerechnet werde.

Die Kosten der ersten Expertirung, um die zu erstattenden Früchte zu liquidiren, sollen ihm zur Last liegen, es sei denn, er habe vorher ein hinlängliches Erbieten gemacht.

IV. Sollen zum Genuß gedachter Wohlthat der Wahl nicht zugelassen werden die Ankäufer, welche in Vollziehung obgedachten VIIten Artikels ihren Willen, die Pacht aufzuheben, gesetzmäßig notifizirt haben, mit dem bloßen Anerbieten, und ohne einigen Vorbehalt noch Protestation, die Rückstände der Leibrente auf die nämlichen Artikel bestimmte Weise zu zahlen, und zwar auch dann nicht, wenn sie eine zweite bedingte Wahrung notifizirt hätten.

V. Diejenigen, welche bloß das nackte Eigenthum eines liegenden Guts angekauft, wovon der Verkäufer sich die Nugnießung oder den Genuß ausbedungen, sollen im Fall der Kauf= Vernichtung nicht verbunden seyn, die rückständigen Leibrenten zu zahlen, noch die Früchte oder Miethzinsse zurückzustatten; sie sollen aber keine Rückzahlung desjenigen begehren dürfen, was sie auf die, vor Publizirung des Gesetzes vom 29sten Messidor Jahr IV verfallenen Jahrgelder, bezahlt haben.

VI. In allen Fällen, wo die Pacht= Vernichtung durch gedachtes Gesetz vom 16ten Nivose, n.º 1651, erlaubt worden, ist der Verkäufer aus vollem Rechte gehalten, dem Ankäufer zurückzustatten: 1.º alles was er direkte auf den Preis oder unter dem Namen Kauffschilling (Pot-de-vin) empfangen, bezgleichen das, so zu seiner Entladung auf Abschlag des Preises, in Gemäßheit der Reduzirung bezahlt worden, die über das Gesaunte nach dem Werthverringerungs= Maßstabe vom Orte, wo das Gut liegt, zu jeden Zahlungs=

Terminen, gemacht werden wird; 2.^o den Ueberswerth, der aus den Aufbaunngen, Reparaturen und Verbesserungen aller Arten, die der Ankäufer gemacht, entspringt, vorbehaltlich den Verlauf der Degradirungen anzurechnen oder zu compensiren, wenn es der Fall erheischt, und bis auf gehörige Concurrenz, nach gemachter Verificaction, Schätzung und Liquidirung, welche in den gewöhnlichen Formen Statt finden sollen.

VII. Alles was durch Gegenwärtiges und durch den VIIten Artikel besagten Gesetzes, in Betreff der Leibrenten vorgeschrieben ist, die für ausgelieferte Gelder errichtet worden, soll in Rücksicht derjenigen beobachtet werden, welche die Ceditung eines Nießbrauchs oder Genusses eines realen Grundguts zum Ursprung gehabt haben.

VIII. Sind von der Verfügung des Artikels VII des nämlichen Gesetzes ausgenommen: 1.^o die Ankäufer von solchen Terrains, auf welchen Gewerke, Fabriken oder Manufakturen, seit derselben Veräußerung, angelegt worden; 2.^o diejenigen, welche durch Aufbaunngen von Gebäuden den Werth des Bodens, der im Kauf-Contract einbegriffen war, doppelt erhöht haben; 3.^o diejenigen, welche durch Reparaturen, Pflanzungen, Verbesserungen und andere Geld-Anlegungen in Feldgütern, denselben Werth, um ein Drittel über den Preis des Verkaufs, werden erhöht haben.

IX. In beiden Fällen soll es dem Käufer und Verkäufer, um der Kauf-Aufhebung zu entgehen, gegenseitig frey stehen, zu verlangen, daß das verkaufte Grundgut durch Experten auf den

höchsten Werth der gegenwärtigen Zeit, in Rücksicht auf desselben Zustand zur Zeit des Verkaufs, geschätzt werde; und den in Metallgeld also bestimmten Preis soll, was den der Leibrente entsprechenden Theil betrifft, der Ankäufer bezahlen, nebst den Interessen zu fünf Procent, von der Zeit an, wo man gedachte Rente zu zahlen aufgehört hat.

Die Unkosten der ersten Expertise sollen wie im Falle des IIIten Artikels reglirt werden.

X. Wenn der Ankäufer die Rückstattung des liegenden Guts, das in den Verkauf gehört, der einer Contract-Aufhebung unterworfen ist, ganz oder theilweise nicht geben noch verschaffen kann, soll er berechtigt seyn, die Abschätzung des veräußerten Gutes, auf seinen höchsten Werth zur gegenwärtigen Zeit, ebenfalls anzutragen; es sey denn der zweyte Ankäufer habe sich ausdrücklich anheischig gemacht, die Verpflichtungen zu erfüllen, die aus dem ersten Veräußerungs-Contract entspringen.

XI. Jeder freywillige oder gerichtliche Ankäufer, der durch die Clausul seines Kaufbrieffs sich anheischig gemacht, ein Leibgeding, auf Abschlag des Kaufpreises zu zahlen, sollte es auch in Papiergelde stipulirt worden seyn, ist gehalten, 1.º das Capital gedachten Leibgedings zu zahlen, wenn das Recht eröffnet ist, oder zur Zeit seiner Eröffnung, auf die im Artikel XIV des Gesetzes vom 16ten Nivose, n.º 1651, vorgeschriebene Weise; 2.º bis dahin die Rente in Metallgeld zu

prestiren, es sey denn er ziehe die Kaufzernichtung vor, in Gemäßheit des Xten Artikels besagten Gesetzes.

Was den Ankäufer betrifft, der sich nicht anheischig gemacht, das Leibgeding zu bezahlen, so soll er sich mit dem Ueberrest des Preises gegen den Verkäufer abschuldigen können, nach der im Vten Artikel des nämlichen Gesetzes vorgeschriebenen Weise, jedoch so, daß den Rechten und Hypotheken der Gläubiger gedachten Leibgedings auf die veräußerten Güter kein Nachtheil daraus erwachsen könne.

XII. Der Verkäufer ist berechtigt, die Kaufaufhebung auszuschlagen, indem er, im Fall des VIIten Artikels besagten Gesetzes vom 16ten Nivose, n.° 1651, zur Reduzirung der Leibrente einwilligt; so wie er berechtigt ist, im Falle des Xten Artikels des nämlichen Gesetzes, und im Falle, den der vorstehende Artikel vorgesehen, die Reduzirung desjenigen Preistheils, der auf einen andern Zahler verwiesen worden, auszuschlagen; und zwar alles im Verhältnisse des Schätzungs Werthes des verkauften Grundguts, so wie es durch Experten, in Rücksicht auf denselben Zustand zur Zeit des Contracts, geschätzt werden wird: jedoch mit dem Bedinge, daß er den Schuldanweisungen (Delegationen) entsage, und allen Nachsuchungen von Seiten der Anweisenden (délégataires) ein Ende mache.

XIII. Im Fall des vorstehenden Artikels, wenn die Leibrente ohne Vorausbefimmung des Capitals

tals errichtet worden, soll die vom Gläubiger eingewilligte Reduction, um der Contract=Vernichtung zu entgehen, in Gemäßheit der Schätzung des Preises des liegenden Guts in Metallgeld, nach folgenden Proportionen, gemacht werden; nämlich:

Zu acht Procent auf einen einzigen Kopf, der zur Zeit des Contrahis keine volle fünfzig Jahre hatte;

Zu zehen Procent auf einen Kopf von 50 bis 60 Jahr;

Zu zwölf Procent auf einen Kopf von 60 zu 70 Jahr;

Zu fünfzehn Procent auf einen Kopf, der über 70 Jahr alt ist.

Die auf mehrere überlebende Köpfe errichtete Renten sollen nicht anders als nach der Taxe bezahlt werden, die für den jüngsten Kopf errichtet ist.

XIV. Es ist durch die Gesetze vom 16ten letztern Nivose und durch gegenwärtiges an den resolutorischen Clauseln, noch an den Verbotungs-Clauseln, die in den Veräußerungs-Contracten von Immobilien während der Werthverringering des Papiergeldes ausdrücklich angebracht sind, nichts abändert.

XV. Wenn der Verkauf des liegenden Guts mittelst einer Leibrente und ferner mittelst einer bestimmten auf einmal zu zahlenden Summe Statt gehabt, mit der ausdrücklichen Bedingnis, daß bei ermangelnder Zahlung der eingegangenen

Rente, der Verkäufer den Genuß des Grundguts wieder antreten sollte, damit ihm solcher als Zahlung gedachter Rente, so lange sie lief, diene, oder daß der Ankäufer diesen Genuß dem Verkäufer überlassen könnte, damit er ihm gleichfalls als Zahlung besagter Rente diene, vorbehältlich in beiden Fällen das liegende Gut zurückzunehmen, wenn die Rente erloschen seyn wird; so soll der Ankäufer, um der Zahlung gedachter Rente in Metallgeld und ohne Reduktion überheben zu seyn, nicht nöthig haben, die Contract-Vernichtung, in Gemäßheit dessen, so durch den VIIten Artikel des Gesetzes vom 16ten Nivose n.º 1651 vorgeschrieben ist, anzubieten: es ist hinreichend, wenn er dem Gläubiger den lebenslänglichen Genuß des liegenden Guts überläßt, damit ihm solcher Statt der Zahlung besagter Rente diene.

XVI. Im Fall der Verkauf zugleich die Bedingung einer Leibrente erzielte, die einen Theil des Preises ausmacht, und den Vorbehalt einer constituirten Rente, mittelst eines Capitals, das den Ueberrest des Preises ausmacht; so soll es dem Ankäufer frey stehen, entweder den Contract aufzuheben, oder den Antrag zu thun, ferner die also errichtete Leibrente ohne Reduction zu bezahlen; und in diesem letztern Fall kann er die Expertise verlangen, um das der constituirten Rente entsprechende Capital in Metallgeld zu fixiren; wobei er die Verpflichtung auf sich hat, das zu erfüllen, was der Vte Artikel des zusätzlichen Gesetzes vom 16ten Nivose, n.º 1650, vorgeschrieben hat.

XVII. Alles was durch die Artikel II, III, IV,

V und VI des Gesetzes vom 16ten Nivose, n.^o 1651, in Betreff der Rückzahlungs Weise des Kaufpreises von Immobilien verordnet worden, soll in Rücksicht der Summen beobachtet werden, die in Papiergeld, unter dem Titel des Ueberwerthes (plus value) oder Rückgabe in den Tauschen, stipulirt worden sind.

XVIII. Der Verkäufer und der Ankäufer sollen gegenseitig, in Betreff der durch Gegenwärtiges vorgeschriebenen Rückzahlungen die nämliche Frist von drey Jahren genießen, von Publizirung des Gesetzes vom 29sten Messidor Jahr IV anzurechnen, welche Frist durch die zwey Gesetze vom 16ten Nivose für die Kaufpreise festgesetzt worden, die auf lange Termine zahlbar sind, oder die man in constituirte Renten verwandelt hat.

Die Interessen der rückzahlbaren Capitalien sollen zu fünf Procent laufen bis auf ihre Verfallzeit.

Jedennoch soll der Ankäufer in keinem Fall aus seinem Besitz gedrängt werden können, als bis er völlig entschädigt worden.

XIX. Der Ankäufer, der in Vollziehung des Xten Artikels besagten Gesetzes eine Kauf-Aufhebung bewirken will, soll gehalten seyn, es dem Verkäufer zu notificiren, wenn es nicht schon geschehen, in Zeit zweyer Monate, nach Publizirung des Gegenwärtigen, bey Strafe der Verlustigung; und der Verkäufer soll vom Tage der also gemachten Notificirung eine neue zwei monatliche Frist genießen, um den angewiesenen (delegirten) Gläubigern, wenn es der Fall erheischt, die durch den

Artikel V des Gesetzes vom 11ten Frimaire vorgeschriebene Notifizirung zu machen.

XX. Die verschiedenen, durch gegenwärtiges Gesetz erlaubten, Wahlen und die daselbst verordneten Notifikationen sollen gleichfalls, bei Strafe der Verluftung, in den zwey Monaten nach derselben Publizirung, gemacht werden.

XXI. Wann der Contract aufgehoben ist, in Vollziehung des Gesetzes vom 16ten Nivose, n.º 1651, und des Gegenwärtigen, soll der Verkäufer, wenn er wieder in den Besiz des verkauften Guts tritt, gehalten seyn, die vorhandenen Pachten, welche der Ankäufer während seines Genusses eingegangen, kräftig zu erhalten, in sofern er nicht lieber den Pächter oder Miether entschädigen möchte.

XXII. Für die Kauf-Zernichtung, wenn sie Statt findet, wird nur ein Franc fixer Gebühr, für die Registrirung, bezahlt.

XXIII. Die Worte, „ in Rücksicht der in den Titeln I, II, III, IV und V besagter Resolution „ angeführten Verpflichtungen „, eingerückt in dem Artikel XI des Gesetzes vom 16ten Nivose n.º 1651, sind durch diese ersetzt: „ In Rücksicht der in den Titeln I, II, III, IV und V gegenwärtigen Gesetzes angeführten Verpflichtungen. „

XXIV. Bey Empfang gegenwärtigen Gesetzes in jeder Cantons-Verwaltung, soll der Commissarius des Vollziehungs-Direktoriums gehalten seyn, unter seiner Verantwortlichkeit, an den gewöhnlichen Orten eine Nachricht anschlagen zu lassen, in welcher die Fristverlängerungen angezeigt

sind, die die obigen Artikel II, XIX und XX bewilligt haben.

Zweiter Titel.

Zusätzliche Verfügungen zum IIIten Titel des Gesetzes vom 16ten Nivose, n. 1651.

XXV. Wann durch die Folge der Entfagung einer Frau auf die Gemeinschaft, oder in Folge der Trennung einer solchen Gemeinschaft durch die Ehescheidung, durch die Güterscheidung, oder durch den Tod eines der Ehegatten, der Fall eintritt, die Zurücknehmungen der Frau, in Vollziehung des XVten Artikels des Gesetzes vom 16ten Nivose, n. 1651, zu liquidiren; so soll der Mann, wenn das Heyrathsgut und die Mobiliar-Schuldforderungen nicht angewandt worden, seiner Frau oder ihren Erben nur die Werthe schuldig seyn, die er empfangen hat, nach dem Werthverringernungs-Maßstabe, und zu den Epochen einer jeden Zahlung und Rembourstrung; und, wenn er Gebrauch davon gemacht hat, wäre es auch im Namen der Gemeinschaft, so sind die Frau oder ihre Erben gehalten, es anzunehmen anstatt der also rückgezählten Schuldforderungen während dem Umlauf des Papiergeldes.

XXVI. Das Gleiche soll Statt haben in Rücksicht der Wiederanlegungen, die der Mann gemacht hat, in Rücksicht der Gelder, die entweder aus der Veräußerung des Eigenthümlichen, oder aus der Rückzahlung der Capitalien solcher Renten entstanden, die in den Ländern constituirte sind, wo sie als Immobilien angesehen sind; jedoch muß bey

allem diesem von seiner Seite eine Declaration der Anwendung, und von Seiten der Frau eine Annahme der Wiederanlegung während der Gemeinschaft, Statt gehabt haben.

XXVII. Die gegenwärtige Resolution soll gedruckt werden.

Unterschrieben: J. A. Creuze-Latouche, Präsident; Heurtault-Lamerville, Guyot-Desherbiers, Secretäre.

Nach einer zweiten Verlesung genehmigt der Rath der Aeltern obige Resolution. Den 6ten Messidor, Jahr VI der fränkischen Republik.

Unterschrieben: Et. Laveaux, Präsident; Peres (von der obern-Baronne), Moreau (von der Doune), Jourdain, Secretäre.
